



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

Ottensheim

2024-32567



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im Dezember 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 6. Februar 2024 bis 23. Mai 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Ottensheim vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Ottensheim und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Ottensheim umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE.....	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE	16
VERWALTUNGSABGABEN.....	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
FREMDFINANZIERUNGEN.....	18
DARLEHEN.....	18
GELDVERKEHRSSPESEN.....	19
KASSENKREDIT	19
RÜCKLAGEN	19
HAFTUNGEN	19
PERSONAL	20
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	21
SCHULWART	21
SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG.....	21
MITARBEITERGESPRÄCHE.....	21
ORGANISATION	21
ARBEITSZEIT.....	22
BEZUGSVERRECHNUNG.....	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	24
HANDWERKLICHER DIENST/WIRTSCHAFTSHOF.....	24
WINTERDIENST	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	27
WASSERVERSORGUNG.....	27
ABWASSERBESEITIGUNG	30
ABFALLBESEITIGUNG.....	32
KINDERGARTEN	34
KINDERGARTENTRANSPORT.....	35
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	37
FEUERWEHRWESEN	39
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	40
SPORTZENTRUM	41
DONAUHALLE.....	42
ANSATZ „441 MAßNAHMEN ZUR BEHEBUNG VON NOTSTÄNDEN“	44
GASTSCHULBEITRÄGE	45
ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK.....	45
GEWERBEFÖRDERUNGEN.....	46
ENERGIEVERBRAUCH – STROM.....	46
ENERGIEVERBRAUCH – GAS.....	47
ENERGIEVERBRAUCH – HACKSCHNITZEL	47

ENERGIEVERBRAUCH – PELLETS.....	47
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRMEPUMPE.....	47
VERSICHERUNGEN.....	47
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	48
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	49
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE.....	49
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN.....	50
INVESTITIONEN.....	51
INVESTITIONSVORSCHAU.....	51
VERGABE VON AUFTRÄGEN.....	52
GEMEINDE-KG.....	53
ALLGEMEINES.....	53
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE.....	53
SCHLUSSBEMERKUNG.....	54

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Marktgemeinde Ottensheim galt einst als bedeutsamer Handelsknoten an der Donau, ist der drittälteste Markt Oberösterreichs und verfügt über einen historischen Marktkern. Aufgrund der Nähe zu Linz und den ausgedehnten Grünflächen entwickelte sich die Gemeinde zu einem beliebten Wohnort für Familien. Dies führte zu einem starken Bevölkerungswachstum.

Die freie Finanzspitze wies in den Jahren 2021 und 2022 Werte in Höhe von durchschnittlich rund 346.300 Euro auf. Im Jahr 2023 wird eine negative freie Finanzspitze von rund 195.600 Euro präliminiert, welche im Wesentlichen dem Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen, der Erhöhung der Umlagentransferzahlungen und der steigenden Zinsbelastung geschuldet ist. Im Voranschlag 2024 konnte eine Haushaltskonsolidierung nur durch die Zuführung von frei verfügbaren Rücklagen in Höhe von 52.400 Euro erreicht werden. Die Finanzsituation der Gemeinde stellt sich als äußerst angespannt dar. Trotz aller Anstrengungen wird die Gemeinde voraussichtlich ab dem Jahr 2025, spätestens aber ab dem Jahr 2026 kein ausgeglichenes Budget mehr erstellen können.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Im Ergebnishaushalt 2024 wird ein negatives Nettoergebnis von rund 38.200 Euro ausgewiesen. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden können. Der im Zuge des Voranschlags 2024 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Marktgemeinde Ottensheim auf Grund der steigenden Zinszahlungen, der steigenden Personal- sowie der hohen Energiekosten negativ darstellt.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Prüfungsjahr 2021 rund 270.500 Euro. Im Prüfungsjahr 2022 stiegen die Verbindlichkeiten aufgrund der Neuaufnahme des Darlehens „Kindergarten Feldstraße“ auf rund 283.200 Euro an. Mit einer Verminderung des Schuldendienstes kann ab dem Jahr 2024 und in weiterer Folge ab dem Jahr 2025 aufgrund des Auslaufens von Darlehen gerechnet werden.

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete zum Prüfungszeitpunkt für die Ausfinanzierung der Sanierung der Mittelschule, Verbindlichkeiten in Höhe von rund 46.500 Euro. Ab dem Jahr 2025 ist für die Sanierung der Donauhalle sowie für die Zwischenfinanzierung des Hochwasserschutzes mit der Neuaufnahme von Darlehen zu rechnen.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 zwischen 30,3 % und 29,3 %. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss.

Im Prüfungszeitraum bewerkstelligten 6 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,53 Personaleinheiten (PE) die gesetzlich vorgeschriebene Beaufsichtigung in den Pflichtschulen. Entsprechend der Mitteilung der Abteilung Bildung, Jugend und Sport vom 28. August 2007 werden 17,50 Euro brutto für die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der unterrichtsfreien Zeit vergütet.

Einem Bediensteten wurde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage ausbezahlt. Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma

vorgenommen werden muss. Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze für die Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist.

In der Gemeinde haben 2 Personen die erforderliche Ausbildung, um als Aufzugwärter tätig sein zu können. Die geforderte Erreichbarkeit zur Befreiung eventuell eingeschlossener Personen wurde ihnen mit einer pauschalierten Bereitschaftsentschädigung abgegolten. Bei Aufzügen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit nur in zeitlich erheblich eingeschränktem Umfang benützt werden können oder dürfen, ist die pauschalierte Bereitschaftsentschädigung entsprechend zu kürzen. Auf Grundlage der Anzahl der Einsätze, ist die Einteilung der Rufbereitschaft zu überprüfen, ob im Sinne der Sparsamkeit die Rufbereitschaft von einer Person bewerkstelligt werden kann.

Handwerklicher Dienst/Wirtschaftshof

Der Wirtschaftshof wird über den Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau“ organisiert, welcher seit dem Jahr 2012 besteht. Bemerkenswert wird, dass – nach Rücksprache mit der Gemeinde - seit der Verbandsgründung einerseits eine Unzufriedenheit der Wirtschaftshofmitarbeiter und andererseits ein Defizit in der Personalführung vorherrscht. Die messbaren Folgen dieser negativen Arbeitsatmosphäre und mangelnden Motivation sind ua. in der jährlichen Erhöhung der Stundensätze für das Wirtschaftshofpersonal sichtbar, welche hauptverantwortlich für das steigende Betriebsdefizit sind.

Im Jahr 2023 ergab sich beim Wirtschaftshof ein Betriebsdefizit, das durch Kostenzuschüsse der Verbandsgemeinden in Höhe von jeweils 452.400 Euro bedeckt wurde. Darüber hinaus, musste der Stundensatz des Wirtschaftshofpersonals von 40 Euro auf 48,04 Euro erhöht, für das gesamte Finanzjahr 2023 aufgerollt und umgelegt werden. Diese Maßnahmen wurden notwendig, um den Haushaltsausgleich beim Wirtschaftshof zu gewährleisten. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Wirtschaftshofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Darüber hinaus sollte der Personaleinsatz kritisch hinterfragt, eine Ausgabenanalyse sowie eine Identifizierung etwaiger Schwachstellen durchgeführt werden. Einsparungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen, zumal seit dem Jahr 2019 eine 37,5 %ige Erhöhung des Stundensatzes notwendig wurde, um den Betrieb des Wirtschaftshofs auszugleichen. Die Gemeinde ist angehalten, Maßnahmen zu setzen, die eine effiziente ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Wasserversorgung

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 272 %. Durch die höheren Energiekosten sank der Kostendeckungsgrad im Jahr 2023 auf rund 180 %. Die höhere Veranschlagung der Leistungen durch Dritte und die Kosten der politischen Organe bewirkten ein Sinken des Kostendeckungsgrads im Jahr 2024 auf rund 162 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 164 %. Die Gebühren dürfen nach dem Finanzausgleichsgesetz das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft das doppelte Jahreserfordernis nicht überschritten wird.

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorgesehen. Eine solche Gebühr sollte bezwecken, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder ein geringer Wasserverbrauch aufscheint, an den Kosten des Betriebs der Anlage entsprechend beteiligt werden. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

Abwasserbeseitigung

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich für das Jahr 2024 ein Kostendeckungsgrad von rund 191 %. Der Planwert 2025 zeigt eine Steigerung der Kostendeckung von

rund 199 %. Die Gebühren dürfen nach dem Finanzausgleichsgesetz das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen. Die Gebühren können also bis zu 200 % der Kosten für die Bereitstellung der Leistung betragen. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass das doppelte Jahreserfordernis nicht überschritten wird.

Abfallbeseitigung

Sowohl im Jahr 2022 als auch im Nachtragsvoranschlag 2023 verzeichnete die Abfallbeseitigung ein Betriebsdefizit von rund 27.000 Euro bzw. 16.900 Euro. Verantwortlich für die Verschlechterung der Betriebsergebnisse im Jahr 2022 und Nachtragsvoranschlag 2023 sind ua. die Kosten für die Entleerung der Abfallbehälter im öffentlichen Raum, welche die Gemeinde im Jahr 2021 erstmalig dem Ansatz „Abfallbeseitigung“ zuordnete.

Die Transferzahlungen an den Wirtschaftshof für die wöchentliche zweimalige Entleerung der Abfallbehälter im Gemeindegebiet in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 50.000 Euro können als sehr hoch eingestuft und mit rund 1 PE bewertet werden (Im Prüfungsjahr 2023 wurden 1.032 Mann-Stunden zu je 48,04 Euro für den öffentlichen Müll aufgewendet). Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Wirtschaftshofleistungen anzustellen. Der Betrieb der Abfallbeseitigung sollte auszahlungsdeckend geführt werden. Die finanziellen Aufwendungen sind zumindest durch Gebühreneinnahmen zu bedecken. Bei steigenden Auszahlungen sind Einsparungspotenziale auszuschöpfen oder die Gebühren entsprechend zu erhöhen, um eine ausgeglichene Betriebsführung sicherzustellen.

Kindergarten

In der Marktgemeinde Ottensheim gibt es insgesamt 3 Kindergartenstandorte, welche allesamt von der Gemeinde betrieben werden. Die gemeindeeigenen Kindergärten verzeichneten in den Jahren 2021 und 2022 negative Betriebsergebnisse von durchschnittlich rund 456.200 Euro pro Jahr. Im Nachtragsvoranschlag 2023 erhöhten sich die Aufwendungen wesentlich auf rund 642.500 Euro, die sich vorrangig auf höhere Personalkosten begründen. Im gesamten Prüfungszeitraum konnte keine Vollausslastung der Gruppen erzielt werden. Darüber hinaus schlugen sich ab dem Jahr 2022 die zusätzlichen Aufnahmen von Stützkräften für die steigende Anzahl an Integrationsgruppen auf die hohen Personalkosten nieder. Zudem bot die Gemeinde neben der Sprachbildung in der täglichen Bildungsarbeit zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Migrationsfamilien.

In der Marktgemeinde Ottensheim übernimmt die Gemeinde unter einem Bruttofamilieneinkommen von 1.750 Euro die Ausgaben für die Nachmittagsbetreuung („Ottensheimer Modell“). In den Jahren 2021 und 2022 band das „Ottensheimer Modell“ im Kindergarten zusätzlich rund 23.300 Euro. Die hohen Zuschüsse sollten kritisch hinterfragt werden, da auch die Planungswerte für die kommenden Jahre eine hohe ausgabenseitige Dynamik zeigen. Aus finanzieller Sicht ist es notwendig kostendämpfende Maßnahmen zu setzen und vorhandene Einnahmenpotenziale zu nutzen. Darüber hinaus ist auf eine bedarfsgerechte Führung im Hinblick auf das eingesetzte Personal zu achten.

Kindergartentransport

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckendes Defizit von rund 40.800 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 3.400 Euro je Kind, welcher als außergewöhnlich hoch erachtet wird. Die Gemeinde hat die derzeitige Abwicklung des Kindergartentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsausmaß) zu überprüfen.

Schülerausspeisung

Die Budgetbelastung bezifferte sich in den Jahren 2021 und 2022 auf durchschnittlich rund 48.700 Euro pro Jahr, die sich im Wesentlichen aufgrund der Personalkosten (jährlich

durchschnittlich rund 115.400 Euro) ergaben. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung auszahlungsdeckende Entgelte einzuheben. Der Betrieb der Schulküche wurde zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung von 3 Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 2,44 PE geführt. Alle 3 Bediensteten werden als Facharbeiterinnen in GD 19 entlohnt. Von diesen werden nicht nur die Manipulationsflächen, sondern auch die Böden der Küche gereinigt. Die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung sieht für die Führung einer Schülerspeisung eine Funktion in GD 21 und für Reinigungskräfte eine Funktion in GD 25 vor.

Darüber hinaus entsprechen die vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen nicht den aktuellen Gegebenheiten. Eine Möglichkeit von Einsparungsmaßnahmen wird hinkünftig bei Personalmaßnahmen gesehen. Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 105 aktiven Mitgliedern. Im Nachtragsvoranschlag 2023 und im Voranschlag 2024 wurde eine Nettobelastung von insgesamt durchschnittlich 91.800 Euro budgetiert. Die Gemeinde lag über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden. In den Jahren 2021 und 2022 schienen bei den Feuerwehren keine Einzahlungen aus Feuerwehreinsätzen auf. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen sowohl aus der Gebühren- als auch aus der Tarifordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen. Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Marktgemeinde Ottensheim ist an 8 Standorten Eigentümerin von Objekten mit insgesamt 10 Wohnungen, wovon 4 Gebäude in einem sanierungsbedürftigen Zustand sind. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde im Ortszentrum über ein leerstehendes baufälliges Gebäude. Eine Vielzahl von Garagen am Standort „Alter Bauhof“ ergänzen noch das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde. Wie bereits im Bericht des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2010 angeführt wird, sollte die Gemeinde einen Teil der sanierungsbedürftigen Objekte veräußern und die Erlöse zur Finanzierung unbedingt notwendiger Investitionen heranziehen.

Der Ansatz umfasst eine Nutzungsvereinbarung mit einer Betreibergemeinschaft verschiedener Kulturinitiativen über das „ehemalige Bootshaus“ im Ausmaß von 328 m². Unter Punkt III. ist sowohl die unentgeltliche Nutzung als auch die Übernahme der Betriebskosten durch die Gemeinde geregelt.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass (1 Ausnahme) sämtliche Vereine und Institutionen weder Miete noch anteilige Betriebskostensätze an die Gemeinde entrichten. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde, kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, angemessene Betriebskostensätze bzw. Mieten zu leisten. Die Gemeinde wird angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Sportzentrum

Der Ansatz „262“ (Sportplätze) bewirkte in den Jahren 2021 und 2022 einen Abgang von durchschnittlich rund 59.500 Euro. Die Leistungen des Wirtschaftshofs für das Sportzentrum sind als sehr hoch einzustufen und mit rund 0,5 PE zu bewerten. Wie bereits bei der Abfallbeseitigung empfohlen, ist auch hier die Gemeinde angehalten eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Wirtschaftshofleistungen anzustellen.

Für die Nutzung der Sportanlage legte die Gemeinde einen Pachtvertrag vom 2. Februar 1991 vor. Darin verpflichtet sich der Sportverein, einen Anerkennungszins von 1.000 Schilling und 18.000 Schilling für die Pflege der Außenanlagen pro Jahr zu leisten. Seitens der Gemeinde konnte die aufsichtsbehördliche Genehmigung, welche im Vertrag angeführt wurde, nicht vorgelegt werden.

Im Sinne einer gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Sportverein empfohlen. In dieser Vereinbarung sollte die angeführte Empfehlung aufgenommen werden. Die Rasenpflege des Haupt- und der Trainingsfelder ist nicht Aufgabe der Gemeinde und kann daher künftig dem Sportverein anteilig in Rechnung gestellt werden (Kostenersätze). Darüber hinaus ist es dem Sportverein zuzumuten, anteilige Betriebskostenersätze zu leisten. Die bedeutendsten ausgabenseitigen Naturalleistungen im Sportbereich betragen in den Jahren 2021 und 2022 rund 77.600 Euro. Die Gemeinde ist bei Förderungen durch Naturalleistungen großzügig. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.

Öffentliche Bibliothek

Die Bücherei verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Nettofehlbeträge (ohne Mieten und Verwaltungskostenpauschalen) von jährlich durchschnittlich rund 30.900 Euro. Im Hinblick auf die jährlich hohen Aufwendungen für Druckwerke und die vergleichsweise geringen Leistungserlöse aus Lesegebühren wären einerseits eine Reduzierung der Neuankäufe und andererseits eine Evaluierung des Medienangebotes empfehlenswert.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 5,8 Mio. Euro¹ getätigt. Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen Aufträge ohne Einholen von Vergleichsangeboten vergeben. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

¹ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km ²):	11,84
Seehöhe (Hauptort):	270 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	359

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	44
Güterwege (km):	13,4
Landesstraßen (km):	4,77

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	11	10	3	1	
	VP	pro O	SP	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.311
Registerzählung 2011:	4.503
Registerzählung 2022:	4.800
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	4.805
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.951
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	5.312

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	37
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	34
Pumpwerke Kanal:	10

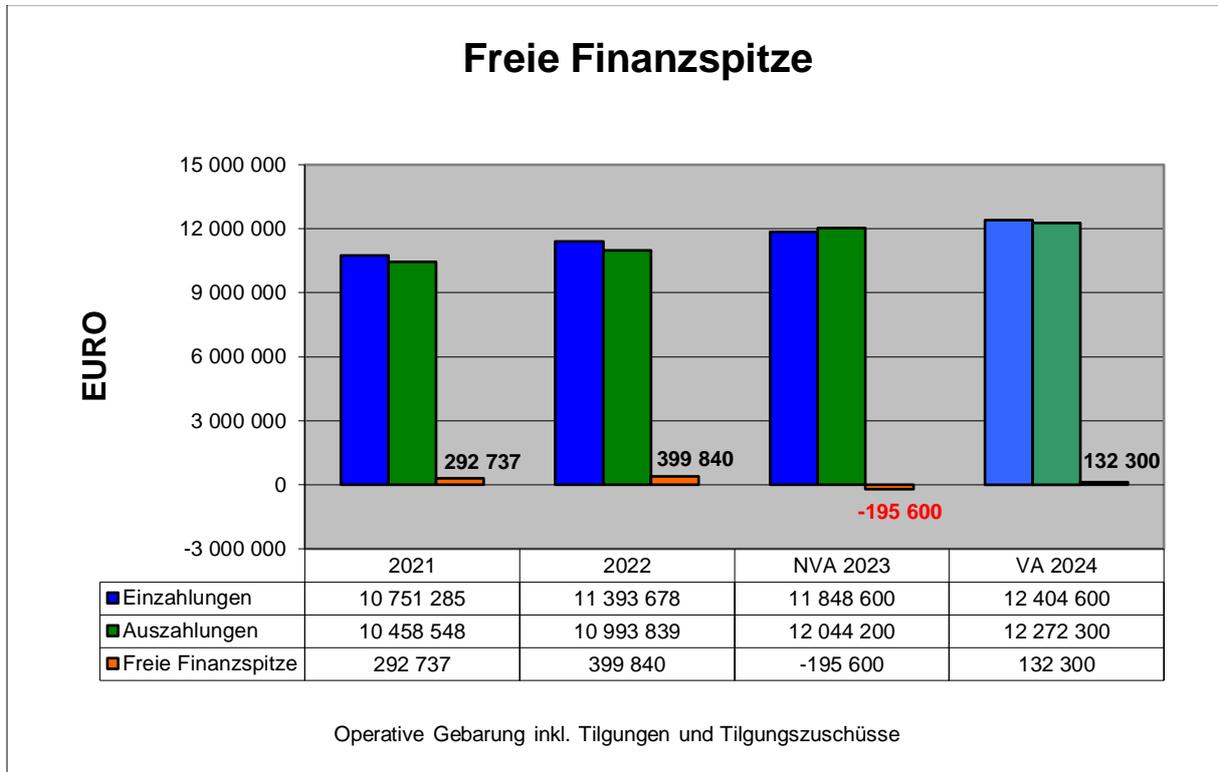
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		11.411.538	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		+173.330	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		61	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.274	Rang (Bezirk / OÖ):*	7 / 230

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	2
Bibliothek:	1
Musikschule:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	8 Gruppen, 144 Kinder
Krabbelstube:	6 Gruppen, 61 Kinder
Volksschule:	12 Klassen, 227 Kinder
Mittelschule:	8 Klassen, 178 Kinder
Polytechn. Schule:	2 Klassen, 37 Kinder

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Marktgemeinde Ottensheim galt einst als bedeutsamer Handelsknoten an der Donau, ist der drittälteste Markt Oberösterreichs und verfügt über einen historischen Marktkern. Aufgrund der Nähe zu Linz und den ausgedehnten Grünflächen entwickelte sich die Gemeinde zu einem beliebten Wohnort für Familien. Dies führte zu einem starken Bevölkerungswachstum.

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze wies in den Jahren 2021 und 2022 Werte in Höhe von durchschnittlich rund 346.300 Euro auf. Im Jahr 2023 wird eine negative freie Finanzspitze von rund 195.600 Euro präliminiert, welche im Wesentlichen dem Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen, der Erhöhung der Umlagentransferzahlungen und der steigenden Zinsbelastung geschuldet ist. Im Voranschlag 2024 konnte nach massiven Anstrengungen und Umschichtungen eine freie Finanzspitze von rund 132.300 Euro präliminiert werden (Beschluss des Gemeinderats am 5. Februar 2024).

Die Finanzsituation der Gemeinde stellt sich als äußerst angespannt dar. Trotz aller Anstrengungen wird die Gemeinde voraussichtlich ab dem Jahr 2025, spätestens aber ab dem Jahr 2026 kein ausgeglichenes Budget mehr erstellen können.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	NVA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.230.037	1.285.313	725.100	587.100
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.250.388	-722.271	-825.500	60.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	136.886	-317.060	-44.200	-221.900
Saldo 5 – Geldfluss	116.535	245.981	-144.600	425.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	94.970	72.651	225.700	425.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	21.565	173.331	-370.300	0

Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Die Umlagentransferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 565.800 Euro. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags, der Sozialhilfeverbandsumlage und der Landesumlage zurückzuführen. Zur Finanzierung der Umlagentransferzahlungen wurden im Voranschlag 2024 bereits rund 46 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen. Im Voranschlag 2024 konnte eine Haushaltskonsolidierung nur durch die Auflösung von frei verfügbaren Rücklagen in Höhe von 52.400 Euro erreicht werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	NVA 2023	VA 2024
Erträge	12.156.920	12.841.526	13.152.800	13.566.800
Aufwendungen	11.700.170	12.369.922	13.112.400	13.605.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	456.750	471.604	40.400	-38.200
Entnahme von Rücklagen	3.214.995	2.756.167	1.589.700	361.100
Zuweisung an Rücklagen	3.269.843	3.142.848	1.370.100	241.500
Nettoergebnis nach RL	401.902	84.923	260.000	81.400

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der positive Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Werts) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	37.212.423	39.774.166	2.561.743
Kurzfristiges Vermögen	1.463.240	1.981.970	518.730
Summe	38.675.663	41.756.136	3.080.473
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	25.045.805	26.674.491	1.628.686
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.256.288	12.538.976	2.282.688
Langfristige Fremdmittel	2.389.968	2.058.642	-331.326
Kurzfristige Fremdmittel	983.602	484.027	-499.575
Summe	38.675.663	41.756.136	3.080.473

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

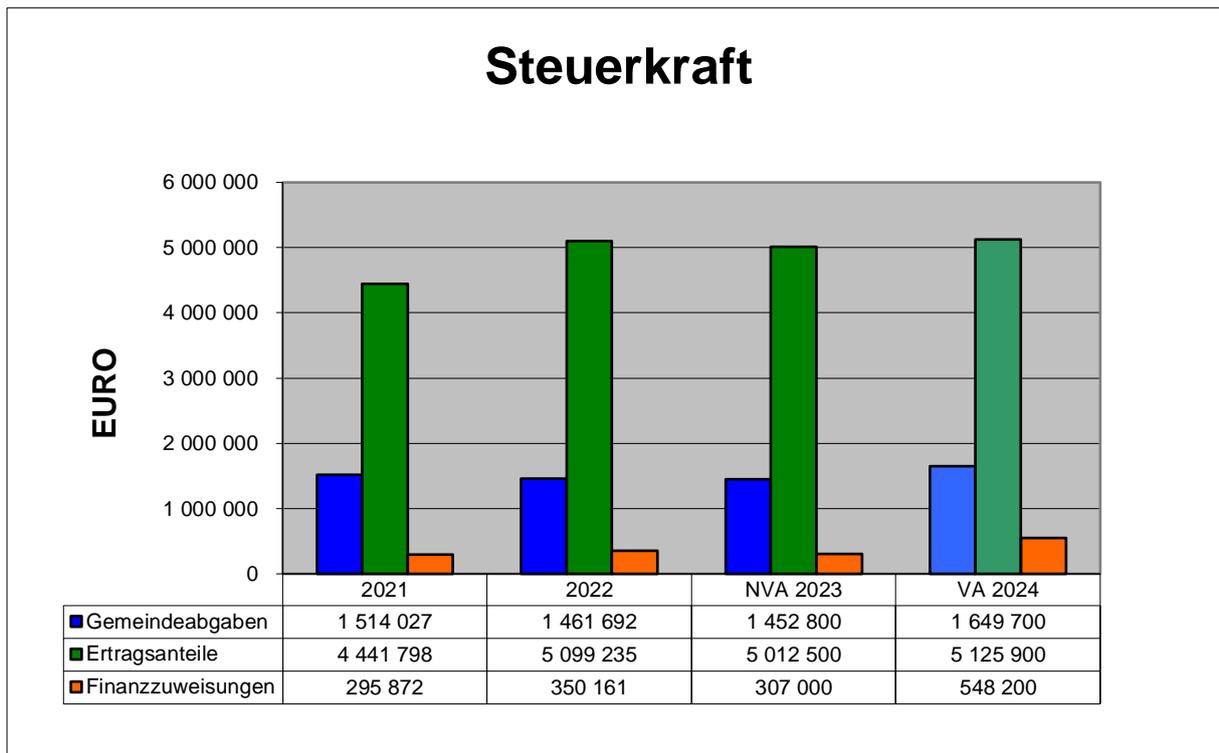
Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 5. Februar 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-79.500	-438.400	-537.800	-744.900
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	164.000	150.100	279.500	-197.800
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-1.372.900	-1.372.200	-1.510.800	-1.510.800

Der im Zuge des Voranschlags 2024 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Marktgemeinde Ottensheim auf Grund der steigenden Zinszahlungen, der steigenden Personal- sowie der hohen Energiekosten negativ darstellt. In der investiven Gebarung schlägt sich ab dem Jahr 2023 der gestiegene Baukostenindex spürbar nieder.

Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Gemeindefinanzen, (das Mitte Juni 2022 von der Bundesregierung präsentierte Teuerungs-Entlastungspaket zur Abfederung der Inflationsverluste bedeutet mittelfristig Mindereinnahmen für die Gemeinden) hat die Marktgemeinde Ottensheim alle Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Jahr 2025 noch einen ausgeglichenen Voranschlag präliminieren zu können.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um rund 12,85 % bzw. rund 570.700 Euro erhöht haben. Hingegen sanken die Gemeindeabgaben im selben Zeitraum um rund 4 %. Hauptverantwortlich war der Rückgang der Kommunalsteuer (um rund 78.100 Euro) aufgrund der Absiedelung eines Betriebs.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 1.487.900 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Diese belief sich im Jahr 2023 auf rund 6.772.300 Euro und setzte sich zu 21,5 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis liegt die Marktgemeinde Ottensheim im oberen Drittel der Gemeinden im Bezirk. Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Zuge des „Oö. Entlastungspakets 2019-2021“ insgesamt rund 28.200 Euro. Weiters erhielt die Gemeinde Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 24.800 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 wies präliminierte Einzahlungen bei diesen beiden Finanzausweisungen von 201.700 Euro aus.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 aus dem Strukturfonds (Land) rund 257.700 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2021	2022	NVA 2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	1.040.595	975.815	962.500	1.098.100
Grundsteuer B	410.531	419.343	422.800	485.000
Erhaltungsbeiträge	17.230	16.775	15.900	19.700
Hundesteuer	9.530	10.128	10.700	10.400
Ertragsanteile	4.441.798	5.099.235	5.012.500	5.125.900

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

In der veröffentlichten Statistik des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2022 rangiert die Gemeinde auf dem 7. Finanzkrafttrang von 27 Gemeinden des Bezirkes Urfahr-Umgebung und dem 230. Rang von 438 Gemeinden landesweit. Die Finanzkraft beläuft sich auf 1.274 Euro je Einwohner.

Hundeabgabe

Die Höhe der Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde im Jahr 2024 beträgt lt. Beschluss des Gemeinderats 20 Euro und für sonstige Hunde 55 Euro.

Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Für sonstige Hunde liegt die Abgabe um 5 Euro über dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“³ wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser⁴

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei 138 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 20 m³ betrug. Bis auf 10 Objekte ist der geringe Wasserbedarf begründbar. Es handelt sich um Wochenendhäuser, Neubauten, leerstehende Häuser oder Betriebsstätten.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss.

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁴ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Eine Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht Nutzwasser lag vor.

Die geringen Wasserbezüge sowie die Nullverbräuche sind zu analysieren. Gegebenenfalls ist nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001⁵

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für 1 landwirtschaftliches Objekt ein Bescheid auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht (Ausnahmegenehmigung) vorlag. Die Verwaltungsabgabe wurde ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Ein weiteres landwirtschaftliches Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Im Jahr 1996 stellte die Gemeinde dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Objekts frei, eine Senkgrube zu bauen oder an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Der Eigentümer entschied sich für den Bau einer Senkgrube. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag weder ein Antrag noch ein Bescheid über die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vor.

Die Gemeinde hat das Ermittlungsverfahren einzuleiten und über Antrag, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

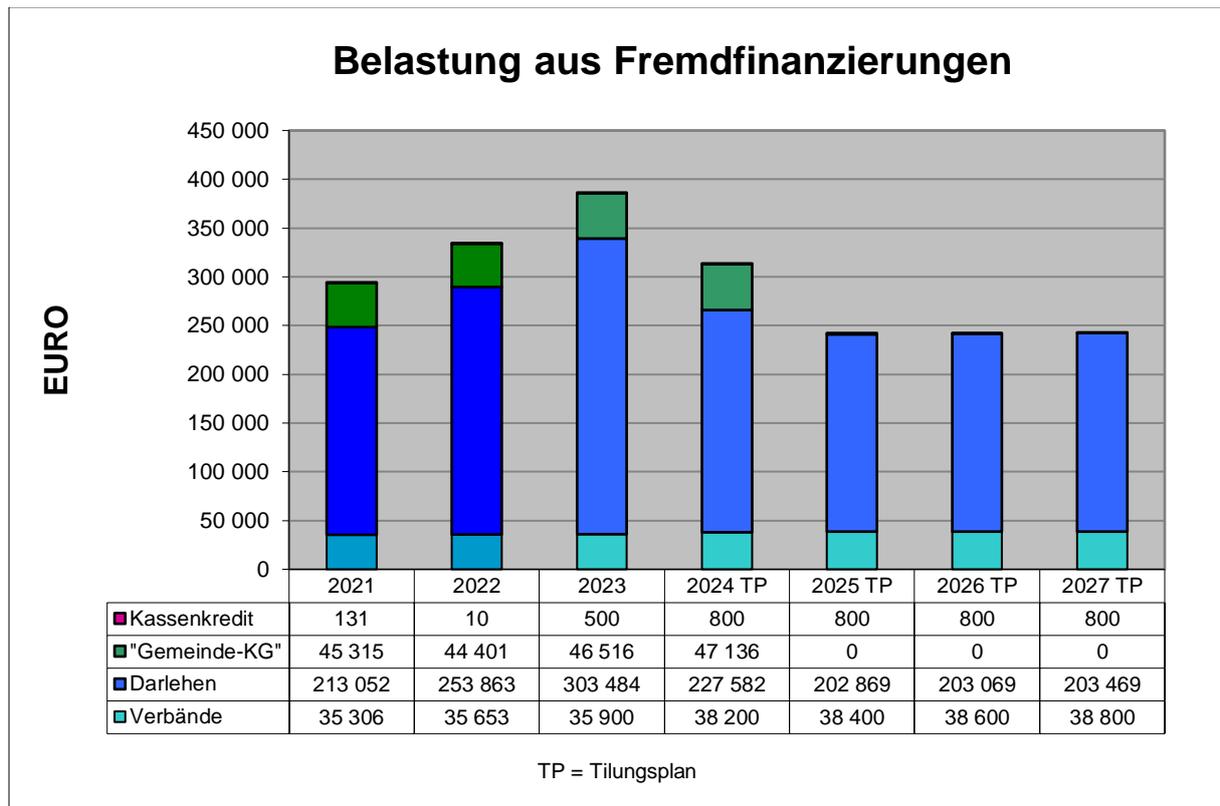
Eine Verordnung für die Einhebung eines Zuschlags – 150 % für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche und 200 % für solche über 50 m² Nutzfläche – hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2019 beschlossen. Der rechtliche Rahmen für die Pauschale wurde ausgeschöpft.

⁵ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Prüfungsjahr 2021 rund 270.500 Euro. Im Prüfungsjahr 2022 stiegen die Verbindlichkeiten aufgrund der Neuaufnahme des Darlehens „Kindergarten Feldstraße“ kurzfristig auf rund 283.200 Euro an. Mit einer Verminderung des Schuldendienstes kann ab dem Jahr 2024 und in weiterer Folge ab dem Jahr 2025 aufgrund des Auslaufens der Kanalbaudarlehen (BA 03, BA 06) und des „Sanierung Kindergarten“ Darlehens gerechnet werden.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 Annuitätenzuschüsse von rund 29.400 Euro. Im Jahr 2022 verblieb eine Gesamtnettobelastung von rund 253.900 Euro.

Für den Abwasserverband „Unteres Rodltal“ musste im Jahr 2022 ein Schuldendienst in Höhe von rund 35.700 Euro aufgebracht werden. Diese Aufwände können auch künftig zur Gänze durch Gebühreningänge bedeckt werden.

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete zum Prüfungszeitpunkt für die Ausfinanzierung der Sanierung der Mittelschule, Verbindlichkeiten in Höhe von rund 46.500 Euro. Ab dem Jahr 2025 ist für die Sanierung der Donauhalle sowie für die Zwischenfinanzierung des Hochwasserschutzes langfristig mit der Neuaufnahme von Darlehen zu rechnen.

Die Zinssätze der Darlehen bewegten sich zum Prüfungszeitpunkt zwischen 4,17 % und 4,9 % und können als marktkonform angesehen werden. 3 Darlehen basieren auf einen Fixzinssatz und betreffen Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Bei den durchgeführten Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Bei nur wenigen Darlehen ist im Darlehensvertrag vermerkt, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, sollte der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegen. Bei allen anderen Darlehen berechnen die Banken die Zinsen ebenfalls vom Wert Null weg, obwohl dies in den Darlehensurkunden nicht vertraglich festgehalten ist.

Die Gemeinde beauftragte 2019 betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes einen externen Finanzdienstleister, der mit den betroffenen Kreditinstituten in Kontakt trat. Bei 3 Darlehen lag eine Ersparnis von rund 13.000 Euro vor. Ein Verjährungsverzicht seitens der Bankinstitute wurde nicht ausgestellt.

Zu bemängeln ist in diesem Fall, dass die Gemeinde keine weiteren Aktivitäten zur Schadensminimierung in Betracht zog (zB die Alternative einer Darlehensumschuldung).

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Gemeinde angehalten, sämtliche Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen. Vor Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Negativzinssätzen sind im Vorfeld Markterkundungen durchzuführen und Alternativen zu prüfen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich in den Jahren 2021 und 2022 zwischen rund 3.700 Euro und rund 4.400 Euro pro Jahr und lagen vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau.

Kassenkredit

In den Jahren 2021 und 2022 wurde kein Kassenkredit beansprucht. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen. Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2024 mit rund 4.141.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Vergabe des Kassenkredits 2024 lagen 3 Angebote, davon ein Angebot von einem überörtlichen Kreditinstitut, vor.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2022 laut Rechenwerke über Rücklagen in Höhe von rund 2.108.600 Euro. Diese untergliedern sich in allgemeine Rücklagen in Höhe von rund 571.100 Euro und zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 925.600 Euro. Rund 611.900 Euro werden als „innere Darlehen“ in Anspruch genommen.

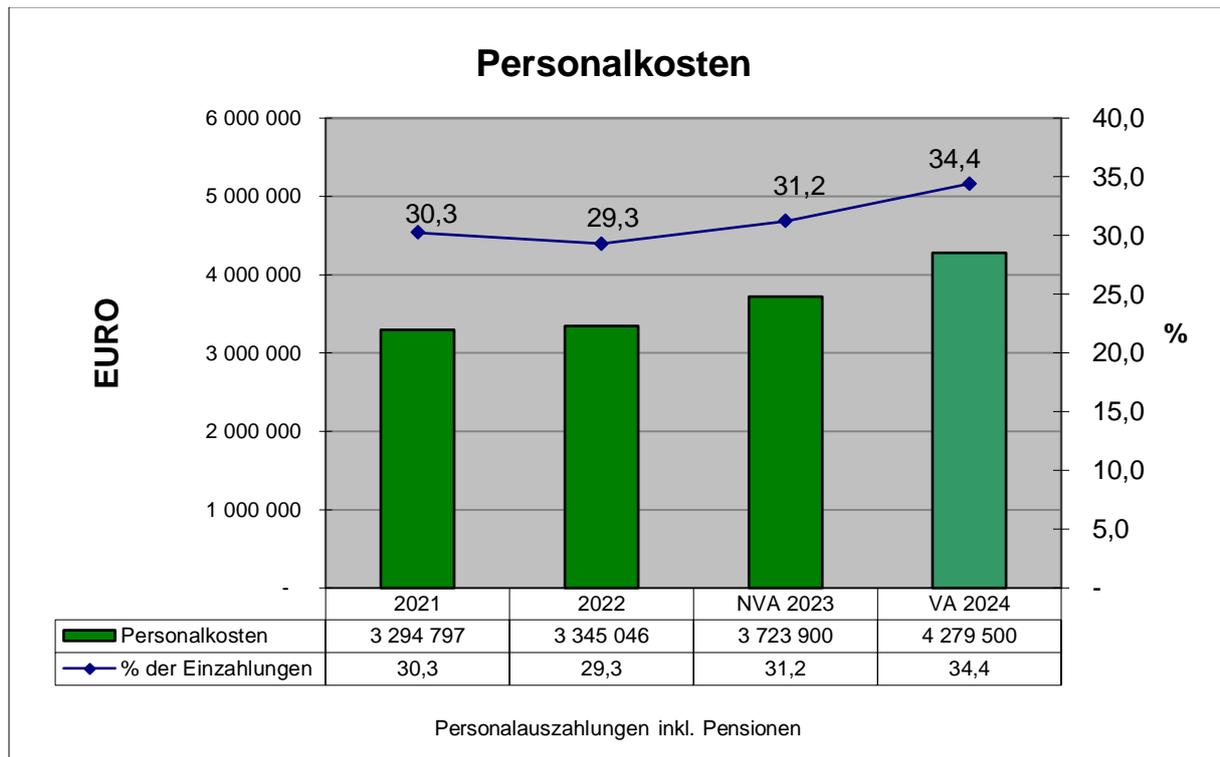
Haftungen

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2022 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 435.100 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft den Abwasserverband Unteres Rodltal sowie die „Gemeinde-KG“.

Der Gemeinderat beschloss am 26. Juni 2023 die Übernahme der Haftung für einen Kontokorrentkredit des Abwasserverbands Unteres Rodltal in Höhe von 600.000 Euro. Die Aufsichtsbehörde erteilte der Haftungsübernahme gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 eine Absage. In der Sitzung am 18. September 2023 hob der Gemeinderat den Beschluss für die Übernahme der Haftung auf.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 zwischen 30,3 % und 29,3 %. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 58,8 % der Personalausgaben band.

Die Personalauszahlungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 beinhalten insgesamt 2 Abfertigungsleistungen von rund 90.000 Euro, Urlaubersatzleistungen von jährlich durchschnittlich rund 3.500 Euro und Jubiläumszuwendungen von insgesamt rund 16.600 Euro. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Personalkosten in Höhe von rund 4.279.500 Euro bzw. 34,4 % aus.

Die Personalauszahlungen (RA 2022) betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	925.679 Euro	174 Euro
Zentralamt	694.131 Euro	131 Euro
Krabbelstube	636.987 Euro	120 Euro
Nachmittagsbetreuung	320.601 Euro	60 Euro
Mittelschule	160.438 Euro	30 Euro
Schülerausspeisung	119.249 Euro	22 Euro
Wirtschaftshof	114.948 Euro	22 Euro
Volksschule	66.668 Euro	13 Euro
Polytechnische Schule	29.147 Euro	5 Euro
Bibliothek	25.232 Euro	5 Euro

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 5. Februar 2024 gemeinsam mit dem Voranschlag 2024 beschlossen. Entsprechend der Stellungnahme der Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2017-261119/31-HP vom 12. Juli 2023, ordnete die Gemeinde im Voranschlag 2024 den Dienstposten der Bücherei (0,5 PE VB GD 18.EB – VB I/c) der allgemeinen Verwaltung zu.

Darüber hinaus entfiel im Juli 2023 unter der Rubrik „Bedienstete des Wirtschaftshofs“ 1 Personaleinheit (PE) VB II p3 aufgrund des Pensionsantritts eines Mitarbeiters. Seitens der Gemeinde wird dieser Dienstposten nicht mehr nachbesetzt, da Neuaufnahmen von Bauhofmitarbeitern nur mehr durch den gegründeten Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau“ zu erfolgen haben (IKD(Gem)-210360/42-2012-Dau vom 24. Mai 2012). Es erfolgte die Streichung des Dienstpostens im Dienstpostenplan 2024. Die Kenntnisnahme des Dienstpostenplans durch die Aufsichtsbehörde erfolgte noch nicht.

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 12,00 Dienstposten mit 16 Mitarbeitern besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019. Die Gemeinde bewerkstelligt die gesamte Personalverrechnung (inkl. Kinderbetreuungseinrichtungen) ohne Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters.

Schulwart

Der Schulwart (1 PE) wird als Facharbeiter in II/p1 entlohnt. Zum Aufgabenbereich zählen die Mittelschule, Volksschule, Landesmusikschule und Polytechnische Schule mit insgesamt 22 Klassen und 14 Gruppen der Nachmittagsbetreuung.

Schülerbeaufsichtigung

Im Prüfungszeitraum bewerkstelligten 6 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,53 PE die gesetzlich vorgeschriebene Beaufsichtigung in den Pflichtschulen. Entsprechend der Mitteilung der Abteilung Bildung, Jugend und Sport vom 28. August 2007 werden 17,50 Euro brutto für die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit vergütet.

Für die Früh- und Mittagsaufsicht in den oö. Pflichtschulen sollte ein Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 24 EB vorgesehen werden.

Es wird der Gemeinde empfohlen, für die Schülerbeaufsichtigung einen entsprechenden Dienstposten im Dienstpostenplan vorzusehen.

Mitarbeitergespräche

Mit den Mitarbeitern werden jährlich strukturierte Zielvereinbarungsgespräche geführt. Die Amtsleitung orientiert sich an Personalbögen, Checklisten und an den Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung vom 29. November 2011.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 30. Juni 2008 beschlossen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan wurde im Februar 2024 überarbeitet und entsprach den aktuellen Gegebenheiten. Dies betraf auch die Arbeitsplatzbeschreibungen, die in der Gemeinde vorlagen.

Arbeitszeit

Im Jahr 1999 wurde mittels Dienstanweisung des Bürgermeisters (Beschluss des Gemeindevorstands vom 23. November 1998) eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in der Verwaltung eingeführt. Am 1. Oktober 2023 wurde diese abgeändert und erneuert. Für die Bediensteten am Gemeindeamt wurde der Gleitzeitrahmen für Montag, Dienstag und Donnerstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt.

In der Dienstanweisung sind ua. Regelungen betreffend Blockzeit, Regeldienstzeit, Zeitboni und Überstunden enthalten. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 30 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Seit 1. Mai 2024 ist in den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Nachmittagsbetreuung ein elektronisches Zeiterfassungssystem installiert. Die diesbezügliche Umstellung im Schulbereich erfolgt in naher Zukunft.

Die Überprüfung der Ausdrücke aus den Zeitaufzeichnungen zum 31. Dezember 2023 ergab, dass im Bereich der Verwaltung rund 40 % der Bediensteten und in den Bereichen der Kinderbetreuung rund 22 % der Bediensteten mehr als 50 Gleitzeit-Plusstunden hatten.

Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende die maximal definierten Plusstunden vorhanden sein, alle anderen Zeitguthaben hätten als Zeitausgleich konsumiert werden müssen. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

Die Bestimmungen der „Regelung der flexiblen Arbeitszeit mit EDV-unterstützter Zeiterfassung“ sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Vorhandene Zeitguthaben, die die maximale Stundenanzahl übersteigen und ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten erbracht wurden, sind nicht anrechenbar und somit nicht konsumierbar. Darüber hinaus wird im Sinne einer korrekten Zeiterfassung und der Einhaltung der Dienstzeiten die zeitnahe Umsetzung des elektronischen Zeiterfassungssystem im Schulbereich empfohlen.

Bezugsverrechnung

Heizzulage

Einem Bediensteten wurde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage ausbezahlt. Durch die Heizzulage gelten alle Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind, als abgegolten. Sie gilt als pauschalierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma vorgenommen werden muss.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter/innen

Ein Aufzugseigentümer hat für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Wartung des Aufzugs sowie für die ehestmögliche Befreiung von Personen vorzusorgen, die im Fall einer Betriebsstörung eingeschlossen sind. Mit der Betreuung sind entweder geeignete Personen (Aufzugswärter) oder geeignete Unternehmen (Betreuungsunternehmen) zu beauftragen.

In der Gemeinde haben 2 Personen die erforderliche Ausbildung, um als Aufzugswärter tätig sein zu können. Die geforderte Erreichbarkeit zur Befreiung eventuell eingeschlossener Personen wurde ihnen mit einer pauschalierten Bereitschaftsentschädigung abgegolten. Bei Aufzügen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit (in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) nur in zeitlich erheblich eingeschränktem Umfang benützt werden können oder dürfen, ist die pauschalierte Bereitschaftsentschädigung entsprechend zu kürzen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lifte in den Schulen und in den Kinderbetreuungseinrichtungen jedenfalls in einem zeitlich eingeschränkten Umfang (Wochenenden, Ferien) benützt werden.

Auf Grundlage der Anzahl der Einsätze während der Rufbereitschaften ist die Einteilung der Rufbereitschaft zu überprüfen, ob im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit außerhalb der normalen Arbeitszeit die Rufbereitschaft von einer Person bewerkstelligt werden kann. Zumindest ist die Höhe der Bereitschaftsentschädigung für die Aufzugswärter nach dem zeitlichen Umfang der Benützung der Anlagen wegen der Wochenenden und Ferien neu zu bewerten.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 bei insgesamt rund 52.400 Euro, wobei rund 10.400 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen.

Die Bereitschaftsentschädigung wird 2 Wirtschaftshofmitarbeitern für den Winterdienst von November bis März entsprechend den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Gem-021661/13-2002-Shw/Schü vom 3. Juli 2002) monatlich abgegolten (Beschluss des Gemeindevorstands vom 30. Jänner 2023).

Die Überstunden fielen hauptsächlich im Rahmen der Verwaltung aufgrund vermehrter Personalrocharden in sämtlichen Abteilungen an.

Ab dem Jahr 2023 wurde bereits auf das Schreiben vom 17. Jänner 2023, IKD-2017-263591/80-Ki betreffend finanzielle Verbesserung für handwerkliche Verwendung Bedacht genommen.

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einer Bediensteten im Bereich Verwaltung und bei 2 Bediensteten im Bereich des handwerklichen Dienstes lagen zum Jahresende 2023 Resturlaube von 10 Wochen bzw. rund 9 Wochen vor.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Dienstvergütung EDV

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab 30 Bildschirmarbeitsplätzen 10,5 % des Gehalts von V/2 bzw. im Jahr 2022 monatlich 295,20 Euro, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Diese Dienstvergütung wird einer Bediensteten monatlich zuerkannt.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Haushaltsjahr 2022 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 332.100 Euro weiter.

Zu erwähnen ist, dass im Bereich der Kinderbetreuung (Kindergarten, Kindergartentransport, Krabbelstube) rund 135.800 Euro für die geleisteten Verwaltungstätigkeiten verrechnet wurden.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Handwerklicher Dienst/Wirtschaftshof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 16 Bedienstete mit insgesamt 12,73 PE. Davon sind 10 Bedienstete als Reinigungskräfte, ein Bediensteter im Bauhof und ein Bediensteter als Schulwart für die öffentlichen Schulen angestellt.

Der Wirtschaftshof wird über den Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau“ organisiert, welcher seit dem Jahr 2012 besteht. Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Aufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie größere Anschaffungen und die Einnahmen werden zwischen den Gemeinden zu je 50 % aufgeteilt.

Bemerkt wird, dass – nach Rücksprache mit der Gemeinde - seit der Verbandsgründung einerseits eine Unzufriedenheit der Wirtschaftshofmitarbeiter und andererseits ein Defizit in der Personalführung vorherrscht. Die messbaren Folgen dieser negativen Arbeitsatmosphäre und mangelnden Motivation sind ua. in der jährlichen Erhöhung der Stundensätze für das Wirtschaftshofpersonal sichtbar, welche hauptverantwortlich für das steigende Betriebsdefizit sind.

Um dieser negativen Dynamik entgegenzuwirken, werden in jüngster Zeit von den Bürgermeister der Verbandsgemeinden (zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung) wöchentlich Sitzungen mit dem Leiter des Wirtschaftshofs abgehalten. Es werden die zu erledigenden Aufgaben der Wirtschaftshofmitarbeiter (wöchentlich, monatlich und jährlich) schriftlich definiert und strukturiert festgelegt.

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs der Marktgemeinde Ottensheim inkl. Fuhrpark exkl. Investitionen lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 117.600 Euro. Die Jahre 2022 und 2023 beinhalteten Jubiläumswendungen und eine Abfertigung in der Höhe von rund 5.700 Euro bzw. 36.400 Euro.

Im Jahr 2023 ergab sich beim Wirtschaftshof ein Betriebsdefizit, welches durch Kostenzuschüsse der Verbandsgemeinden in Höhe von jeweils 452.400 Euro bedeckt wurde. Darüber hinaus musste der Stundensatz des Wirtschaftshofpersonals von 40 Euro auf 48,04 Euro erhöht, für das gesamte Finanzjahr 2023 aufgerollt und umgelegt werden. Diese Maßnahmen wurden notwendig, um den Haushaltsausgleich beim Wirtschaftshof zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Wirtschaftshofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Darüber hinaus sollte der Personaleinsatz kritisch hinterfragt, eine Ausgabenanalyse sowie eine Identifizierung etwaiger Schwachstellen durchgeführt werden. Einsparungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen, zumal seit dem Jahr 2019 eine 37,5 %ige Erhöhung des Stundensatzes notwendig wurde, um den Betrieb des Wirtschaftshofs auszugleichen.

Die Gemeinde ist angehalten, Maßnahmen zu setzen, die eine effiziente ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Die gesamten Ein- und Auszahlungen der Bauhofgebarung werden unter dem Ansatz „820“ abgewickelt.

Gemäß den Kontierungsvorschriften sind die Ausgaben für das Personal sowie jene Aufwendungen, welche nicht unter die Fuhrparkgebarung fallen (zB allgemeine Verbrauchs- und Gebrauchsgüter) dem Ansatz 617 zuzuordnen. Laut der Information zur Erstellung der Voranschläge vom 7. November 2019, IKD-2019-321603/10-Pra, können die Aufwendungen für den Fuhrpark ebenfalls beim Unterabschnitt 617 erfasst werden. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sind sämtliche Kosten, die den Bauhof betreffen dem Ansatz 617 zuzuordnen.

Winterdienst

Der Winterdienst wurde in den Jahren 2021 und 2022 vom Wirtschaftshof und einem externen Dienstleister durchgeführt. Im Jahr 2021 räumte der Wirtschaftshof rund 2 Drittel des Gemeindegebiets. Ab dem Jahr 2022 übernahm der externe Dienstleister die Durchführung der Winterdienstarbeiten für den Großteil des Gemeindegebiets.

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung (ohne Investitionen) verursachte im Jahr 2021 Auszahlungen von rund 148.500 Euro. Im Jahr 2022 verringerten sich die Auszahlungen marginal. Im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 wurden 131.000 Euro und im Voranschlag 2024 165.900 Euro präliminiert.

Wesentliche Positionen:

Position	2021	2022	2023
Ankauf Streusalz und –splitt	10.679 Euro	14.304 Euro	17.400 Euro
Entgelt an Dritte	58.920 Euro	75.435 Euro	86.500 Euro
Transferzahlung an Wirtschaftshof	77.345 Euro	29.910 Euro	27.200 Euro

Im Jahr 2021 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 48 km) bei rund 3.100 Euro, bis zum Voranschlagsjahr 2024 werden diese auf rund 3.500 Euro ansteigen. Im regionalen Vergleich (rund 1.100 Euro) ist dies als unverhältnismäßig hoch einzustufen, sodass sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten lässt.

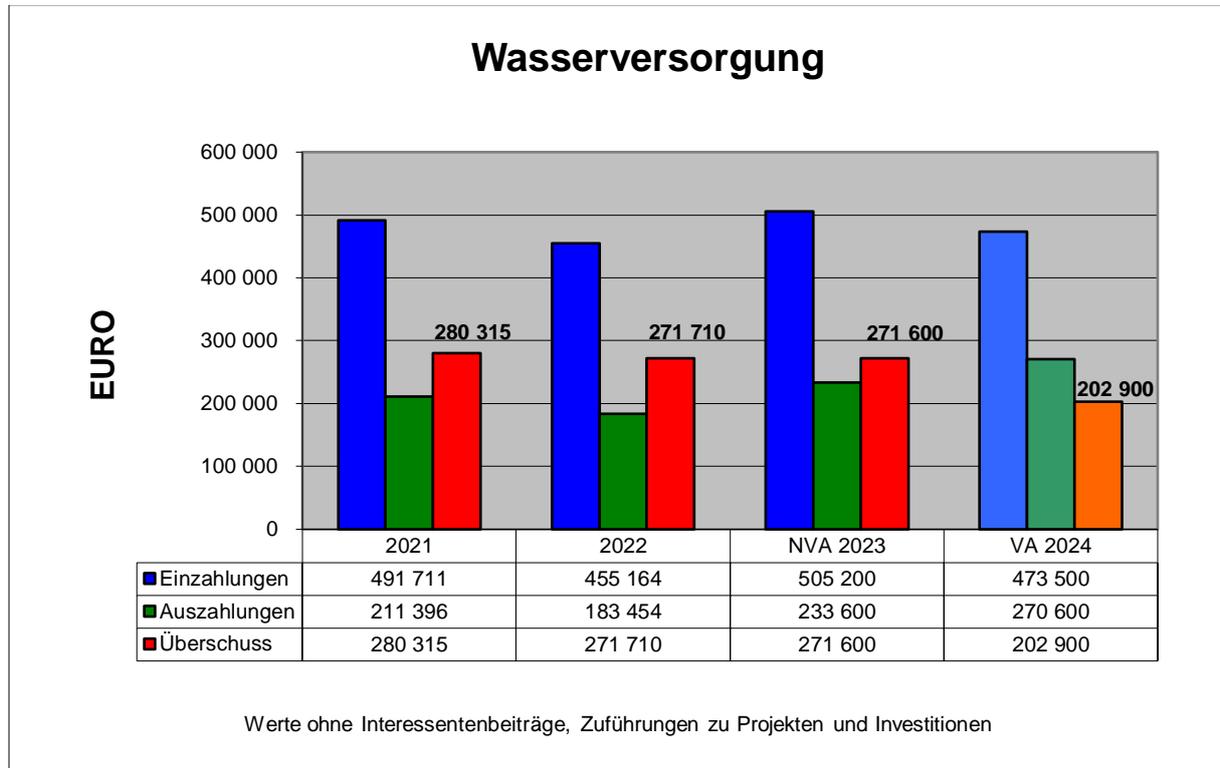
In der bestehenden Vereinbarung des externen Dienstleisters wurde auf die Winterdienststrichlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen.

Im Hinblick auf die hohen Ausgaben wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne weiterhin auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten und die Einhaltung der RVS 12.04.12 zu überwachen.

Der Ankauf von Streusplitt wurde dem Konto „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“ zugeordnet.

Für diese Ausgaben ist die laut VRV vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die fast zur Gänze das gesamte Gemeindegebiet versorgt. Darüber hinaus wird auch die Wassergenossenschaft Walding über 2 Einspeisestellen mit rund 1/3 der Fördermenge versorgt. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen, darüber hinaus besteht eine Wassergenossenschaft. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 98,08 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021, 2022 und 2023 stets Überschüsse, die sich zwischen rund 271.600 Euro und 280.300 Euro bewegten. Der Voranschlag 2024 geht von einem Überschuss in der Höhe von 202.900 Euro aus.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 272 %. Durch die höheren Energiekosten sank der Kostendeckungsgrad im Jahr 2023 auf rund 180 %. Die höhere Veranschlagung der Leistungen durch Dritte und die Kosten der politischen Organe bewirkten ein Sinken des Kostendeckungsgrads im Jahr 2024 auf rund 162 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 164 %.

Die Gebühren dürfen nach dem Finanzausgleichsgesetz das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen. Die Gebühren können also bis zu 200 % der Kosten für die Bereitstellung der Leistung betragen.

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in Hinkunft das doppelte Jahreserfordernis nicht überschritten wird.

Gebühren sind keine Steuern, da es für die Leistung einer Gebühr eine konkrete Gegenleistung gibt. Folglich sind in Gebührenhaushalten erzielte Überschüsse im inneren Zusammenhang mit diesem zu verwenden. Dazu zählen insbesondere:

- Rücklagenzuführung im Gebührenhaushalt;
- Rückführung in den allgemeinen Haushalt (wenn in der Vergangenheit Zuführungen aus diesem an den Gebührenhaushalt erfolgt sind);
- Folgekosten im inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt – insbesondere in den Bereichen Gemeindestraßen (falls nicht bereits in der Kostenermittlung enthalten), Hochwasser- und Katastrophenschutz, Klimaschutz, öffentliche WC-Anlagen und Teile der Straßenreinigung;
- Verfolgen von Lenkungszielen, zB ökologische, wie das Schaffen von Anreizen zu einem sorgsamem Wasserverbrauch;
- Abdecken von Kostenunterdeckungen aus Vor-Perioden, wobei der Verfassungsgerichtshof einen Durchrechnungszeitraum von jedenfalls bis zu 10 Jahren anerkennt.

Von den Überschüssen wurden im Jahr 2022 rund 126.300 Euro zu den zweckgebundenen Rücklagen transferiert.

Seit 5. September 2023 ist ein Bediensteter des Bauamts mit 0,375 PE als Betriebsleiter für die Wasserver- und Abwasserentsorgung bei der Marktgemeinde Ottensheim angestellt. Davor war dieser Bedienstete mit der interimistischen Leitung der betrieblichen Einrichtungen betraut. Die diesbezügliche Rahmenvereinbarung beschloss der Gemeindevorstand am 29. November 2021. Der Nettoschuldendienst⁸ belief sich im Jahr 2021 auf rund 20.900 Euro. Ab dem Jahr 2022 verringerte sich der Schuldendienst aufgrund des Auslaufens eines Darlehens auf rund 6.000 Euro.

Für die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter wurden in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich rund 52.000 Euro pro Jahr als Verwaltungskostentangente in den Rechenwerken dargestellt. Die Transferleistungen an den „Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau“ betragen in den Jahren 2021 und 2022 jährlich durchschnittlich rund 40.800 Euro, was mit rund 0,75 PE bewertet werden kann.

Die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Wasserversorgung wurde in den Jahren 2021, 2022 und 2023 mit rund 4.000 Euro dargestellt und fiel in den Folgejahren auf durchschnittlich rund 1.600 Euro, da die Vergütung der Vertretungskörper nach Tagesordnungspunkten berechnet wird. Auch in der Gebührenkalkulation finden sich aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe wieder.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2023 eine Wassergebührenordnung erlassen. Die Wasserbezugsgebühr beträgt im Voranschlagsjahr 2024 1,67 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In der Gemeinde erfolgte seit dem Jahr 2022 keine Gebührenanpassung.

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorgesehen. Eine solche Gebühr sollte grundsätzlich bezwecken, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder ein geringer Wasserverbrauch aufscheint, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage entsprechend beteiligt werden.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

⁸ Darlehenstilgung plus Zinsen abzüglich Finanzierungszuschüsse

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2024 mit 2.502 Euro brutto festgelegt und entsprach exakt der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

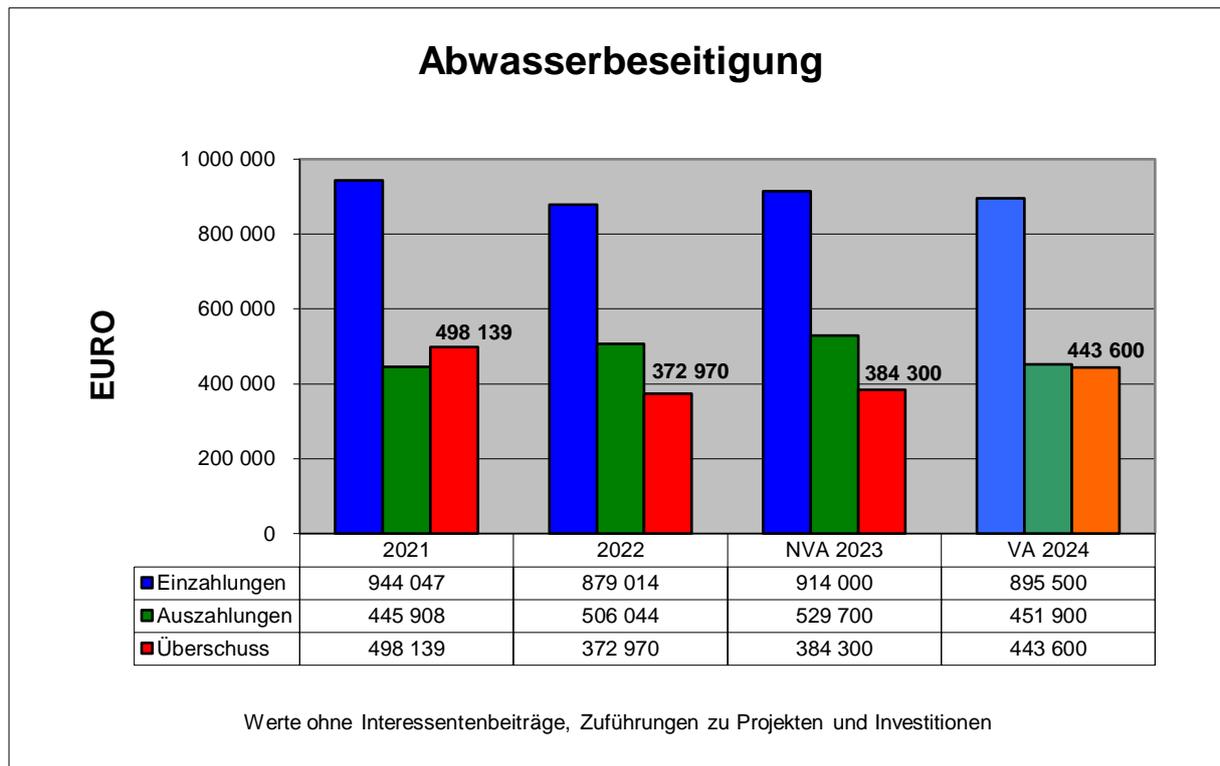
Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken beträgt jährlich je m² Grundfläche 15 Cent, höchstens jedoch 410 Euro.

Die Gebühr wird vierteljährlich eingehoben.

Abwasserbeseitigung



Die Marktgemeinde Ottensheim ist eine von 9 Mitgliedsgemeinden, die dem Reinhaltungsverband (RHV) „Unteres Rodltal“ angehören. Dieser führt die Abwasserreinigung über das 34 km lange Kanalnetz durch, wobei der gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 99,3 % (rund 4.800 Einwohner) liegt. Die Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von rund 191 % aus.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021, 2022 und 2023 stets Überschüsse, die sich zwischen rund 373.000 Euro und 498.100 Euro bewegten. Der Voranschlag 2024 geht von einem Überschuss in der Höhe von 443.600 Euro aus.

An den RHV entfielen Auszahlungen von jährlich durchschnittlich rund 149.000 Euro, die Betriebskosten, Tilgungs- und Zinsanteile enthalten.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich für das Jahr 2024 ein Kostendeckungsgrad von rund 191 %. Der Planwert 2025 zeigt eine Steigerung der Kostendeckung auf rund 199 %.

Die Gebühren dürfen nach dem Finanzausgleichsgesetz das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen. Die Gebühren können also bis zu 200 % der Kosten für die Bereitstellung der Leistung betragen.

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass das doppelte Jahreserfordernis nicht überschritten wird.

Gebühren sind keine Steuern, da es für die Leistung einer Gebühr eine konkrete Gegenleistung gibt. Folglich sind in Gebührenhaushalten erzielte Überschüsse im inneren Zusammenhang mit diesem zu verwenden (siehe Wasserversorgung).

Von den Überschüssen wurden im Jahr 2022 rund 363.000 Euro zu den zweckgebundenen Rücklagen transferiert.

Im Prüfungsjahr 2023 betrug die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind, 4,11 Euro je m³ netto. Zeigt der Wasserzähler unrichtig an oder fällt aus, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Als Basis für die Schätzung wird der Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2024 mit 4.174 Euro netto festgelegt und liegt exakt bei der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühr. In der Gemeinde erfolgte seit dem Jahr 2022 keine Gebührenanpassung mehr. Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde am 12. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 4 Abs. 10 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

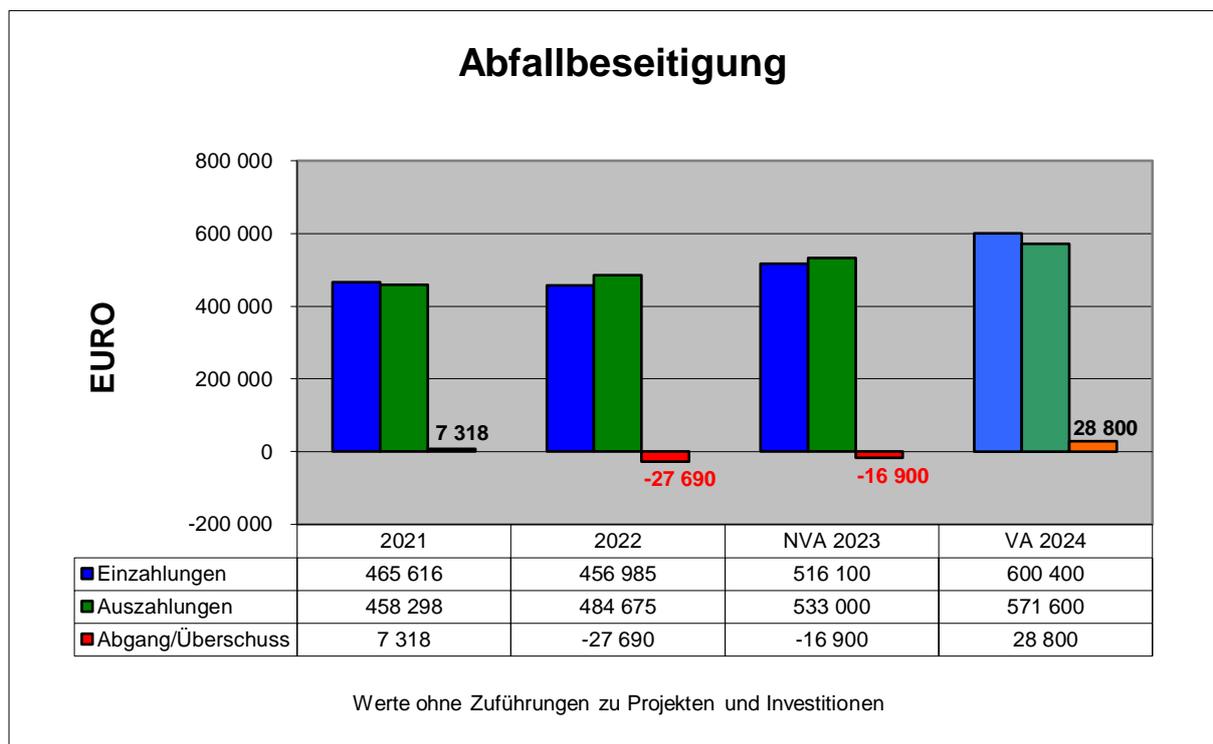
Ebenfalls wurden die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Abwasserbeseitigung in den Rechenwerken dargestellt. Für die Leistungen der Verwaltung ist auch eine Verwaltungskostentangente zu ersehen.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Abwasserbeseitigungsanschlusses bei unbebauten Grundstücken beträgt jährlich je m² Grundfläche 33 Cent, höchstens jedoch 900 Euro.

Die Gebühr wird vierteljährlich eingehoben.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Jahr 2021 einen Überschuss von rund 7.300 Euro. Sowohl im Jahr 2022 als auch im Nachtragsvoranschlag 2023 verzeichnete die Abfallbeseitigung ein Betriebsdefizit von rund 27.000 Euro bzw. 16.900 Euro. Der Voranschlag 2024 geht von einem Überschuss in der Höhe von 28.800 Euro aus.

Verantwortlich für die Verschlechterung der Betriebsergebnisse im Jahr 2022 und NVA 2023 sind ua. die Kosten für die Entleerung der Abfallbehälter im öffentlichen Raum, welche die Gemeinde im Jahr 2021 erstmalig dem Ansatz „Abfallbeseitigung“ zuordnete.

Die Gemeinde hat auf allgemein zugänglichen Plätzen im Freien Abfallbehälter zur Sammlung der dort anfallenden Abfälle aufzustellen, zu entleeren und die Abfälle abzuführen. Die Kosten dafür sind über den Abfallsammelbeitrag zu bedecken. Der Einsatz des Wirtschaftshofpersonals für die Abfallsammlung auf öffentlichen Plätzen ist verrechnungsmäßig der Abfallbeseitigung anzulasten.

Die Transferzahlungen an den Wirtschaftshof für die wöchentliche zweimalige Entleerung der Abfallbehälter im Gemeindegebiet in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 50.000 Euro können als sehr hoch eingestuft und mit rund 1 PE bewertet werden (Im Prüfungsjahr 2023 wurden 1.032 Mann-Stunden zu je 48,04 Euro für die Abfallsammlung auf öffentlichen Plätzen aufgewendet).

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Wirtschaftshofleistungen anzustellen.

Die Kosten für die Abfallbeseitigung setzten sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Jahresgebühr für die Entleerung zusammen. Obwohl die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2023 um rund 9,32 % (Indexanpassung) angehoben wurden, konnte ein Abgang im gleichen Jahr nicht abgewendet werden. Mit der Beschlussfassung über den Voranschlag 2024 erfolgte eine weitere Erhöhung der Müllgebühren um rund 7,34 % (Indexanpassung).

Der Betrieb der Abfallbeseitigung sollte auszahlungsdeckend geführt werden. Die finanziellen Aufwendungen sind zumindest durch Gebühreneinnahmen zu bedecken.

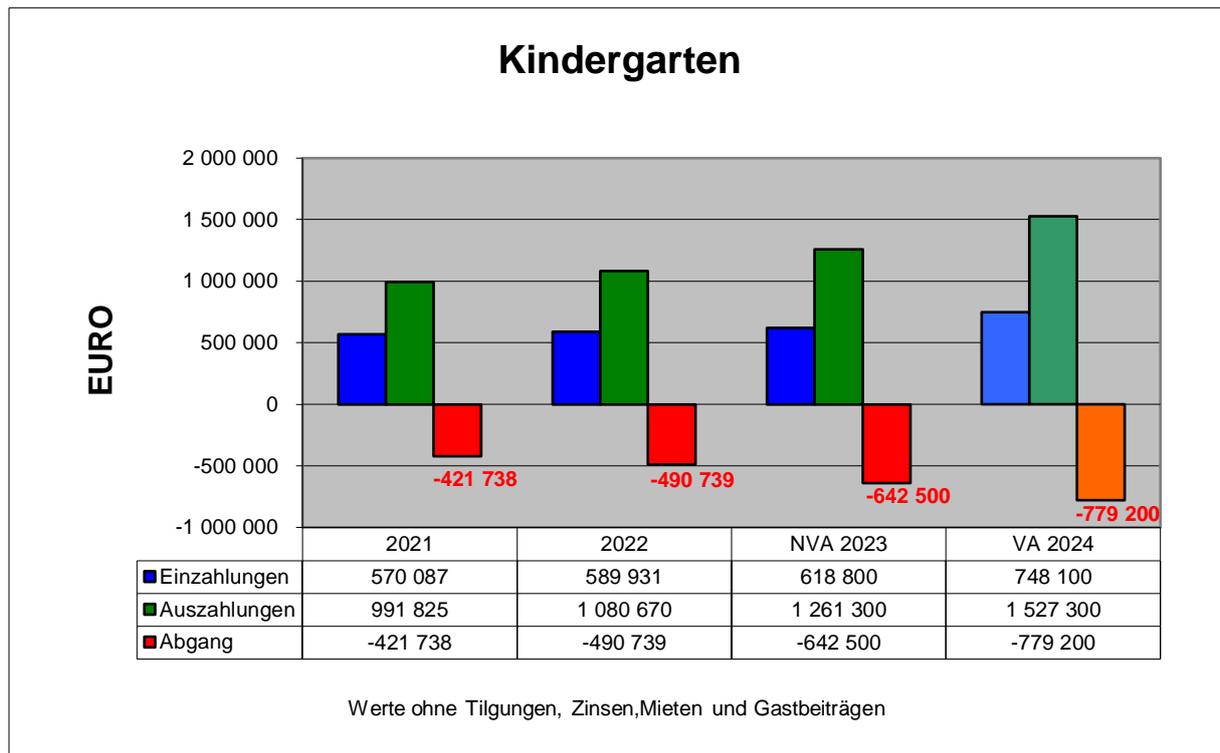
Bei steigenden Auszahlungen sind Einsparungspotenziale auszuschöpfen oder die Gebühren entsprechend zu erhöhen, um eine ausgeglichene Betriebsführung sicherzustellen.

Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im Dezember 2022 beschlossen. Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband (BAV). Dieser erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde durchschnittlich rund 45.600 Euro pro Jahr.

Die Biotonnenabfälle werden im Gemeindegebiet einmal wöchentlich abgeholt und zur Kompostieranlage gebracht. Grünabfälle können bei der Kompostieranlage direkt abgegeben werden. Ein Altstoffsammelzentrum befindet sich im Gemeindegebiet Walding. Sammelcontainer stehen nur mehr vereinzelt im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die Wirtschaftshofmitarbeiter halten den Containerstandplatz schneefrei.

Der Gemeinderat beschloss am 11. Dezember 2023 die Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009).

Kindergarten



In der Marktgemeinde Ottensheim gibt es insgesamt 3 Kindergartenstandorte, welche allesamt von der Gemeinde betrieben werden. Das Haupthaus des gemeindeeigenen Kindergartens befindet sich in der Feldstraße und wurde im Jahr 2021 mit Gesamtkosten von 2.433.700 Euro (förderbare Gesamtkosten 2.299.500 Euro) neu errichtet. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung wurde dieser 3-gruppig mit 54 betreuten Kindern geführt.

Darüber hinaus gibt es noch 2 weitere Standorte in der Lerchenfeld- und Linzerstraße mit insgesamt 5 Gruppen und 92 Kindern. Die Gruppen unterteilen sich im Kindergartenjahr 2023/2024 in 5 Regel- und 3 Integrationsgruppen. Die Mittagsverpflegung erfolgt durch die Schulküche in der Mittelschule.

Die gemeindeeigenen Kindergärten verzeichneten in den Jahren 2021 und 2022 negative Betriebsergebnisse von durchschnittlich rund 456.200 Euro pro Jahr. Im NVA 2023 erhöhten sich die Aufwendungen wesentlich auf rund 642.500 Euro, die sich vorrangig auf höhere Personalkosten begründen. Der Voranschlag 2024 geht von einem Fehlbetrag von 779.200 Euro aus, der mitunter auch im Zusammenhang mit der Bezugserhöhung aufgrund der gestiegenen Inflation steht.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Gruppenanzahl	8	8	8
Kinderanzahl	152	153	146
Jahresabgang pro Gruppe	52.717 Euro	61.342 Euro	80.313 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.793 Euro	3.207 Euro	4.401 Euro

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen in den Jahren 2022 bei jährlich rund 52.700 Euro und stiegen im Jahr 2023 auf rund 61.300 Euro je Gruppe und bewegten sich im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Das Betriebsdefizit wurde von mehreren Faktoren beeinflusst.

Im gesamten Prüfungszeitraum konnte keine Vollausslastung der Gruppen erzielt werden, darüber hinaus schlug sich ab dem Jahr 2022 die zusätzliche Aufnahme von Stützkräften für die steigende Anzahl an Integrationsgruppen auf die hohen Personalkosten nieder. Zudem bot die Gemeinde neben der Sprachbildung in der täglichen Bildungsarbeit zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Migrationsfamilien. Im Kindergartenjahr 2022 entstand dadurch ein Fehlbetrag von rund 24.000 Euro.

Mit Februar 2018 führte das Land OÖ die Nachmittagsgebühr im Kindergarten ein. In der Marktgemeinde Ottensheim übernimmt die Gemeinde unter einem Bruttofamilieneinkommen von 1.750 Euro die Ausgaben für die Nachmittagsbetreuung („Ottensheimer Modell“). Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss vom 12. März 2018 lag vor.

In den Jahren 2021 und 2022 band das „Ottensheimer Modell“ im Kindergarten zusätzlich rund 23.300 Euro. Die hohen Zuschüsse sollten kritisch hinterfragt werden, da auch die Planungswerte für die kommenden Jahre eine hohe ausgabenseitige Dynamik zeigen.

Aus finanzieller Sicht ist es deshalb notwendig, dass kostendämpfende Maßnahmen gesetzt und vorhandene Einnahmepotenziale genutzt werden. Darüber hinaus ist auf eine bedarfsgerechte Führung im Hinblick auf das eingesetzte Personal zu achten.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verbuchte die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 eine Verwaltungskostentangente von durchschnittlich rund 71.200 Euro pro Jahr.

Im Prüfungszeitraum betrafen von den Gesamtausgaben im Kindergartenbereich rund 75 % die Personalkosten. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten).

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag in den Jahren 2021 und 2022 bei rund 70 Euro. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann seit dem Jahr 2023 ein maximaler Beitrag von 120 Euro eingehoben werden.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Diesen besorgt ein Transportunternehmen mit kleinen Bussen (8-Sitzer). Die Gemeinde zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ. Ein entsprechender Vertrag lag vor.

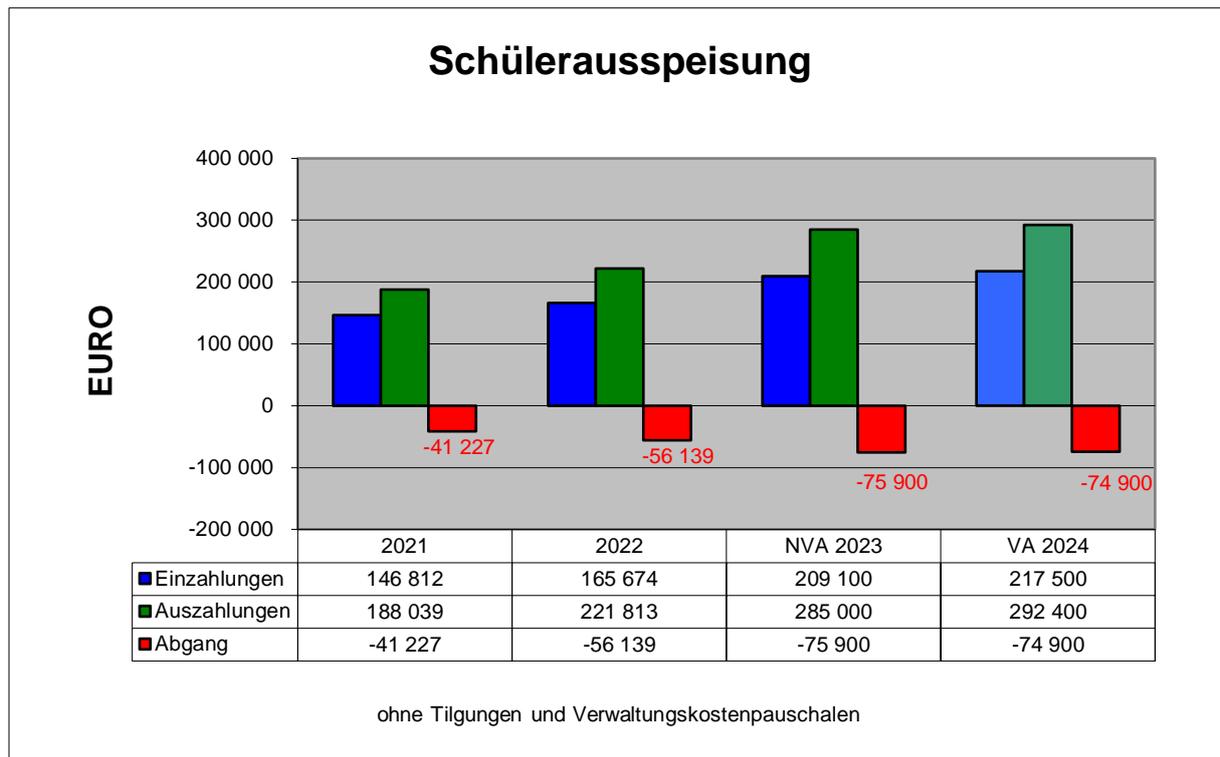
Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 40.800 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 3.400 Euro je Kind, welcher als außergewöhnlich hoch erachtet wird. Die

Marktgemeinde Ottensheim begründet dies mit den peripheren Wohnadressen der Kinder und der damit verbundenen Kilometerleistung (täglich rund 60 km) des Transportunternehmens.

Die Busbegleitung wird von 3 Gemeindebediensteten in Teilzeit übernommen, wofür im Jahr 2022 in Summe 0,28 PE zur Verfügung standen. Die Personalausgaben lagen bei rund 17.700 Euro. Im Kindergartenjahr 2022/2023 wurden 18 Kinder befördert. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport hob die Gemeinde im Jahr 2022 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von rund 25 Euro je Kind ein. Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung im Jahr 2022 bei 94 Euro je Kind und Monat.

Die Gemeinde hat die derzeitige Abwicklung des Kindergartentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsausmaß) zu überprüfen.

Schülerspeisung



Die Marktgemeinde Ottensheim bietet in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, in der Volks- und Mittelschule sowie in der Polytechnischen Schule eine Mittagsverpflegung an. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Bediensteten der Polizeiinspektion Ottensheim berechtigt, die Mittagsverpflegung in der Schulküche einzunehmen. Die Schulküche ist im Bereich der Polytechnischen Schule situiert.

Die Schülerspeisung ist seit 1. Mai 2023, nach einer Umbauphase von rund 9 Monaten, wieder vollständig in Betrieb und kocht für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Während der Umbauphase gab es ein vorübergehendes Provisorium im Bereich der Umkleidekabinen des Turnsaals. Darüber hinaus übernahm ein umliegendes Gasthaus die Verpflegung der Krabbelgruppenkinder.

Der Betrieb der Schulküche wurde zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung von 3 Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 2,44 PE geführt. Alle 3 Bediensteten werden als Facharbeiterinnen in GD 19 entlohnt. Von diesen werden nicht nur die Manipulationsflächen, sondern auch die Böden der Küche gereinigt.

Die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung sieht für die Führung einer Schülerspeisung eine Funktion in GD 21 und für Reinigungskräfte eine Funktion in GD 25 vor. Darüber hinaus entsprechen die vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen nicht den aktuellen Gegebenheiten.

Eine Möglichkeit von Einsparungsmaßnahmen wird hinkünftig bei Personalmaßnahmen gesehen. Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden insgesamt rund 56.200 Essensportionen zubereitet. Das Mittagsmenü kostet derzeit zwischen 3,50 Euro und 4,50 Euro (Krabbelstube, Kindergarten, Volksschule, Mittelschule und Polytechnische Schule). Für Erwachsene wird ein Betrag von 7 Euro eingehoben.

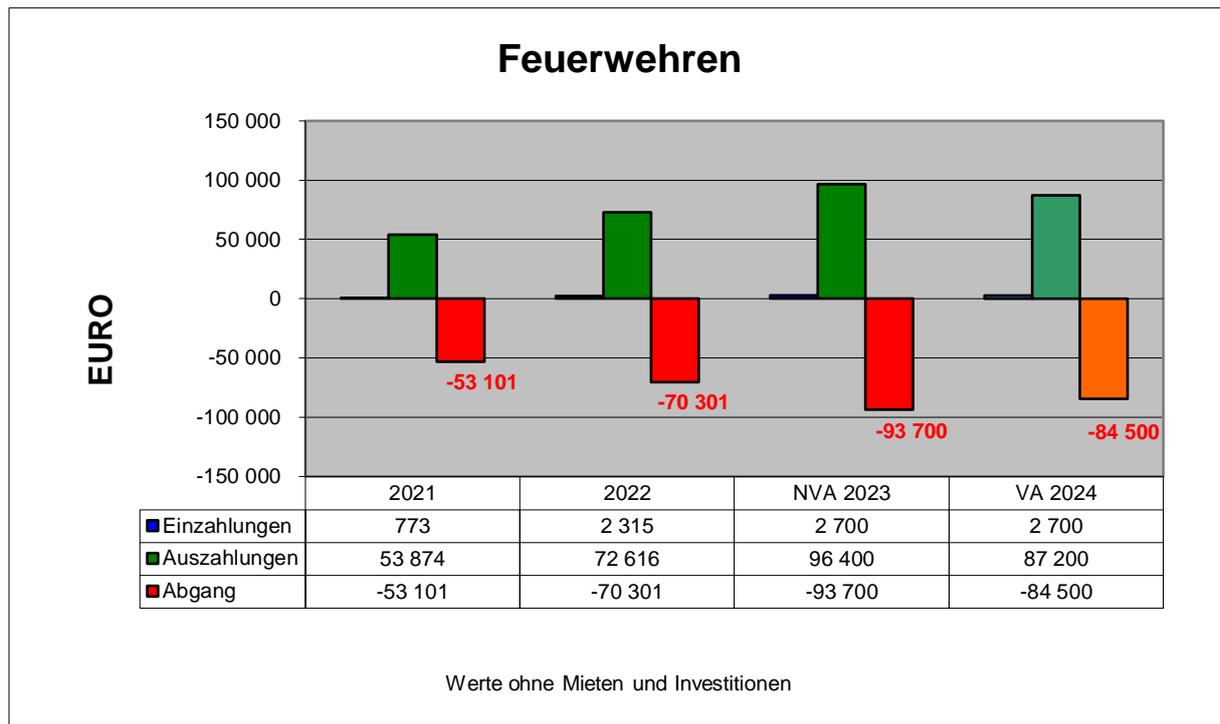
Die Budgetbelastung bezifferte sich in den Jahren 2021 und 2022 auf durchschnittlich rund 48.700 Euro pro Jahr, die sich im Wesentlichen im Zuge der Personalkosten (jährlich durchschnittlich rund 115.400 Euro) ergaben. Der Nachtragsvoranschlag 2023 sowie der Voranschlag 2024 geht von einem Betriebsdefizit von durchschnittlich rund 75.400 Euro aus.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung auszahlungsdeckende Entgelte einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden. Gleichzeitig sollten auszahlungsdämpfende Maßnahmen geprüft werden.

Die Verrechnung der Schülerspeisung erfolgt beim Ansatz „219“.

Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „2320 – Schülerspeisung“ darzustellen.

Feuerwehresen



Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 105 aktiven Mitgliedern. Die Feuerwehrhäuser wurden in den Jahren 1982 und 2004 gebaut. Der jährliche Nettoaufwand für beide Feuerwehren betrug in den Jahren 2021 und 2022 zwischen rund 53.100 Euro und rund 70.300 Euro. Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner lag im überprüften Zeitraum zwischen 10,00 Euro und 13,23 Euro.

Im Nachtragsvoranschlag 2023 und im Voranschlag 2024 wurde eine Nettobelastung von insgesamt durchschnittlich 91.800 Euro budgetiert, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von 16,80 Euro errechnet. Die Gemeinde lag damit geringfügig über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Der Richtwert beträgt 91.500 Euro.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Der Gemeinderat hat am 18. März 2024 eine Feuerwehr-Gebührenordnung und eine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. In den Jahren 2021 und 2022 schienen bei den Feuerwehren keine Einzahlungen aus Feuerwehreinsätzen auf. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen sowohl aus der Gebühren- als auch aus der Tarifordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen. Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Marktgemeinde Ottensheim ist an 8 Standorten Eigentümerin von Objekten mit insgesamt 10 Wohnungen, wovon 4 Gebäude in einem sanierungsbedürftigen Zustand sind. Die Wohnungen werden teilweise von einer Bauträgergesellschaft und von der Gemeinde verwaltet. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde im Ortszentrum über ein leerstehendes baufälliges Gebäude, dessen zukünftige Nutzung noch nicht entschieden ist. Eine Vielzahl von Garagen am Standort „Alter Bauhof“ ergänzen noch das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde. Das Zuweisungsrecht der Wohnungen liegt bei der Gemeinde. Darüber hinaus sind in der Bahnhofstraße 7 das Postamt, die Polizei, der Musikverein und die Musikfreunde Ottensheim untergebracht.

Der Ansatz umfasst eine Nutzungsvereinbarung mit verschiedenen Kulturinitiativen über das „ehemalige Bootshaus“ im Ausmaß von 328 m². Das Nutzungsverhältnis begann mit 1. Juni 2020 und endet mit 31. Dezember 2025. Unter Punkt III. ist sowohl die unentgeltliche Nutzung als auch die Übernahme der Betriebskosten durch die Gemeinde geregelt. Die Verlängerung der Nutzungsvereinbarung bis zum Jahr 2033 wurde in der Gemeinderatssitzung am 7. Oktober 2022 beschlossen.

Im Vertrag sind Investitionen angeführt, für welche personelle Ressourcen des Gemeinde- bzw. Wirtschaftshofpersonals in Aussicht gestellt werden (Einbau Fluchttüre, Zuleitung Starkstrom, Installation Schlüsselsystem).

Die Leistungen des Wirtschaftshofpersonals beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf rund 34.700 Euro. Im Jahr 2022 verringerten sich diese auf rund 3.100 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2023, Voranschlag 2024 sowie im MEFP sind jährlich rund 13.000 Euro für Leistungen des Wirtschaftshofs präliminiert.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass (1 Ausnahme) sämtliche Vereine und Institutionen weder Miete noch anteilige Betriebskostensätze an die Gemeinde entrichten.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde, kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, angemessene Betriebskostensätze bzw. Mieten zu leisten. Die Gemeinde wird angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Überdies tritt die Gemeinde im Haus „Jakob Siglstraße 3“ für eine Fläche von insgesamt 92,12 m² als Hauptmieter auf. Die vorgeschriebenen Kosten des Wohnbauträgers werden an die 2 Untermieter allumfassend weiterverrechnet.

Der Haushaltsansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ weist in den Jahren 2021 und 2022 ein Defizit von durchschnittlich rund 19.400 Euro pro Jahr aus. Im Nachtragsvoranschlag 2023 und Voranschlag 2024 wird ein durchschnittlicher Zuschussbedarf der Gemeinde von rund 28.900 Euro ausgewiesen.

Wie bereits im Bericht des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2010 angeführt wird, sollte die Gemeinde einen Teil der sanierungsbedürftigen Objekte veräußern und die Erlöse zur Finanzierung unbedingt notwendiger Investitionen heranziehen.

Bei 2 Wohnungen bestehen Mietzinse von rund 7,50 Euro netto/m² bis 8,40 Euro/m². Bei 5 weiteren Wohnungen⁹ liegen die Mietzinse bei durchschnittlich rund 3,70 Euro netto/m² und können aufgrund der Gebäudesubstanz als marktkonform bzw. als Sozialwohnungen eingestuft werden. Darüber hinaus existieren für den Standort Bahnhofstraße 1 Prekariatsverträge mit Flüchtlingen aus der Ukraine.

⁹ 3 Wohnungen Marktplatz 28 und 2 Wohnungen Steingasse 5

Für die bestehenden Mietverhältnisse konnten für das Jahr 2022 Betriebskostenabrechnungen vorgelegt werden. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar betrug im Jahr 2022 3,91 Euro/m² (Mischsatz) Wohnnutzfläche. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde nicht Gebrauch.

Die Gemeinde Ottensheim sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 MRG von der Verrechnung einer Verwaltungspauschale Gebrauch machen.

Sportzentrum

Die gesamte Liegenschaft des Freizeitzentrums im Ausmaß von rund 5.000 m² ist im Eigentum der Gemeinde und befindet sich in der Sportplatzstraße 1. Inmitten des großzügigen Freizeitgeländes befindet sich die Donauhalle mit 3 Tennisplätzen, 2 Squashboxen, Umkleidekabinen und Vereinsräumlichkeiten und einem Gastronomiebetrieb.

Im Außenbereich der Freizeitanlage sind ein Stadion mit Leichtathletikanlage, 2 Fußballtrainingsfelder, 2 Asphaltbahnen sowie 6 Tennisplätze situiert.

Der Ansatz „262“ (Sportplätze) bewirkte in den Jahren 2021 und 2022 einen Abgang von durchschnittlich rund 59.500 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2023 und im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von durchschnittlich rund 48.000 Euro pro Jahr. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2021	2022	NVA 2023	VA 2024
Instandhaltungen	31.425 Euro	13.139 Euro	11.200 Euro	16.700 Euro
Wirtschaftshofleistungen	17.503 Euro	30.665 Euro	12.300 Euro	20.000 Euro
Personalkosten	3.643 Euro	3.806 Euro	8.400 Euro	4.800 Euro

Die Leistungen des Wirtschaftshofs sind als sehr hoch einzustufen und mit rund 0,5 PE zu bewerten.

Wie bereits bei der Abfallbeseitigung empfohlen, ist auch hier die Gemeinde angehalten eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Wirtschaftshofleistungen anzustellen.

Für die Nutzung der Sportanlage legte die Gemeinde einen Pachtvertrag vom 2. Februar 1991 vor. Darin verpflichtet sich der Sportverein, einen Anerkennungszins von 1.000 Schilling und 18.000 Schilling für die Pflege der Außenanlagen pro Jahr zu leisten. Im Vertrag wird ua. Folgendes festgehalten:

- Der Turn- und Sportverein Ottensheim hat keinerlei Betriebskosten und öffentliche Abgaben inklusive Heizungs- und Stromkosten für die genutzten Räumlichkeiten zu tragen.
- Für die Reinigung und Pflege des Vertragsobjekts sowie für die laufende Pflege der Außenanlage wird die Marktgemeinde Ottensheim während der jeweiligen Gemeindedienstzeiten sorgen.
- Die Pflege umfasst insbesondere das Mähen, Spritzen und Düngen, die laufende Sauberhaltung der Fußballfelder sowie das Mähen der Böschungen. Die Gemeinde stellt die Geräte zur Rasenpflege für den Sport- und Trainingsplatz zur Verfügung und übernimmt die Pflege und Erhaltung dieser Geräte auf Kosten der Gemeinde.
- Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und wird erst mit derselben gegenüber Dritten wirksam.

Seitens der Gemeinde konnte die aufsichtsbehördliche Genehmigung, welche im Vertrag angeführt wurde, nicht vorgelegt werden.

Allerdings besteht eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Pachtvertrag vom 2. Mai 1985 (Gem-410.359/2-1996-Gr vom 30. Jänner 1996), in dem sich der Pächter unter Punkt VII. verpflichtet, den Pachtgegenstand während der gesamten Vertragsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und in seinem Zustand und seiner Ausstattung zu erhalten. Die Kosten der Erhaltung sind zur Gänze vom Pächter zu tragen. Zur ordnungsgemäßen Erhaltung zählt insbesondere auch die Pflege der Sportplätze und die Pflege der auf den Pachtflächen befindlichen Grünanlagen (ua. Böschungen).

Im Sinne einer gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Sportverein empfohlen. In dieser Vereinbarung sollte die angeführte Empfehlung aufgenommen werden.

Die Rasenpflege des Haupt- und der Trainingsfelder ist nicht Aufgabe der Gemeinde und kann daher künftig dem Sportverein anteilig in Rechnung gestellt werden (Kostensätze). Darüber hinaus ist es dem Sportverein zuzumuten, anteilige Betriebskostensätze zu leisten.

Angemerkt wird, dass die allgemeine jährliche Sportförderung in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich rund 6.500 Euro betrug. Eine zweckentsprechende Verwendung konnte nachgewiesen werden.

Der Ansatz „263“ (Vereinsturnhalle) verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Heiz- und Stromkosten von jährlich durchschnittlich rund 2.800 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2023 und Voranschlag 2024 werden durchschnittliche Kosten von rund 3.900 Euro pro Jahr präliminiert.

Auch hier ist es dem Sportverein zuzumuten anteilige Betriebskostensätze zu leisten.

Unter dem Ansatz „269“ befindet sich die Gebarung der Regattastrecke. Die Regattastrecke entstand mit dem Bau des Donaukraftwerks Ottensheim-Wilhering. Das Kraftwerk wurde im Trockenen gebaut und die Donau umgeleitet. Auf dem verbliebenen Donaualtarm wurde die Regattastrecke errichtet, auf welcher seit 1974 Regatten ausgetragen werden.

Der gesamte Ansatz „269 – Regattastrecke“ bewirkte in den Jahren 2021 und 2022 einen Abgang von rund 9.000 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2023 sowie im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde ebenfalls rund 9.000 Euro.

Donauhalle

Die Anlage wurde in den 1980er Jahren als multifunktionale Bezirkssporthalle erbaut und kurze Zeit später in eine Tennishalle umfunktioniert und um Squashboxen ergänzt. In jüngster Vergangenheit wurden der Bodenbelag und die Beleuchtung ausgetauscht. Im Gebäudekomplex befindet sich noch ein angebauter Restaurant-Bereich. Im Obergeschoß sind Aufenthaltsräume für die verschiedenen Sektionen situiert. Die frei gewordenen Räumlichkeiten der ehemaligen Sauna stellte die Gemeinde (Beschluss des Gemeinderats am 22. März 2021) dem Tennisverein als Klublokal (Aufenthaltsraum und Terrasse) unentgeltlich bis 31. Dezember 2023 zur Verfügung.

In den Rechenwerken ist die Donauhalle unter dem Ansatz „894- Donauhalle“ dargestellt. Die Tennishalle selbst entspricht den zeitgemäßen Anforderungen. Die übrige Bausubstanz kann, dem Alter entsprechend, als renovierungsbedürftig eingestuft werden. Die Gemeinde gab eine Gebäudesubstanzanalyse am 27. November 2023 in Auftrag, die einen Neubau aufgrund des hohen Sanierungsaufwands empfiehlt. Für die Sanierung sind im Voranschlag 2024 und MEFP 2025 rund 1.200.000 Euro präliminiert.

Seit 1. Juni 2023 gibt es einen neuen Betriebsleiter. Die diesbezügliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde Ottensheim vom 11. Mai 2023 lag vor. Der Betriebsleiter ist ua. für die Vermietung der Donauhalle für Tennis, Squash, Veranstaltungen und sonstige Nutzungen verantwortlich.

Die Halle kann stundenweise gemietet werden, wobei auch Stundensätze für Nebenkosten in der Tarifordnung festgelegt sind. Die Betriebskosten sind in der Saalmiete inkludiert. Im Zuge der Kostensteigerung bei den Energiepreisen aktualisierte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 8. Mai 2023 die bestehende Tarifordnung für die Donauhalle.

Kombinationsangebote oder Spezialtarife, die in der Auflistung der Tarifordnung fehlen, dürfen vom Management der Donauhalle nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin nach eigenem Ermessen erstellt werden, sofern die einzelnen Anteile den festgelegten Rahmen nicht unter- oder überschreiten.

Ottensheimer Vereinen, Gemeinderatsfraktionen oder Einrichtungen wie Vereine und Verbände, bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Mitglied ist, werden Sondertarife gewährt. Dies widerspiegeln auch die geringen Leistungserlöse.

Festgehalten wird, dass neben den Normaltarifen Sondertarife für ortsansässige Vereine bzw. Einrichtungen nicht zulässig sind und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Die Direktion Inneres und Kommunales informierte bereits im Jahr 2017 die Gemeinden, dass sie für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte, angemessene Benützungsentgelte einzuheben haben.

Die Gemeinde hat die bestehende Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume“ zu überarbeiten.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2021	2022	NVA 2023	VA 2024
Gas	11.739 Euro	26.442 Euro	52.100 Euro	22.100 Euro
Strom	4.659 Euro	16.232 Euro	30.700 Euro	28.700 Euro
Personalkosten	24.026 Euro	24.000 Euro	20.900 Euro	19.600 Euro
Instandhaltungen	7.867 Euro	11.627 Euro	11.000 Euro	10.000 Euro
Strom – Subvention an TSV	3.212 Euro	2.352 Euro	6.600 Euro	7.100 Euro

Die Donauhalle konnte in den Jahren 2021 und 2022 nicht ausgabendeckend geführt werden und erwirtschaftete in den Jahren 2020 und 2021 Betriebsabgänge von rund 60.000 Euro bzw. rund 39.600 Euro, wobei sich letzterer durch Mehreinnahmen beim Verkauf von Tennisabonnements ergab. Im Nachtragsvoranschlag 2023 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von rund 74.100 Euro, den vor allem die höheren Betriebskosten (Strom und Wärme) verursachten. Der Voranschlag 2024 geht erstmals von einem ausgeglichenen Betriebsergebnis (Finanzierungshaushalt) aus.

Die bedeutendsten ausgabenseitigen Naturalleistungen im Sportbereich betragen in den Jahren 2021 und 2022 rund 77.600 Euro.

Die Gemeinde ist bei Förderungen durch Naturalleistungen großzügig. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde, kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, angemessene Betriebskostensätze bzw. Mieten zu leisten. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.

Ansatz „441 Maßnahmen zur Behebung von Notständen“

Bewohner von Ottensheim, die in finanziellen Notsituationen sind, haben die Möglichkeit, ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung am Gemeindeamt einzureichen (zB Übernahme von Essensbeiträgen und Tarifen in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Gemeinde). Der Ausschuss für Soziales und Bildung behandelt die Ansuchen und gibt eine Empfehlung an den Gemeindevorstand weiter. Die Gemeindevorstandsbeschlüsse lagen vor.

Für diesbezügliche Förderungen gab es keine Richtlinien. Es wurden keine Ziele definiert bzw. Wirkungen gemessen. Darüber hinaus übertrugen sich die Befreiungen jährlich wiederkehrend auf das Folgejahr.

Die Auszahlungen für Maßnahmen zur Behebung von Notständen lagen im Jahr 2021 bei rund 6.600 Euro und stiegen im Jahr 2022 auf 10.500 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2023 und Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen von 11.100 Euro bzw. 12.900 Euro.

Für die Vergabe und Abrechnung von Förderungen sollten entsprechende Richtlinien entwickelt und mit konkreten Wirkungszielen verknüpft werden. Dabei sollten bislang gewährte Förderungen auf ihre Angemessenheit geprüft werden.

Benützungsentgelte für Schulliegenschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen

In der Volksschule, im Schulzentrum, in den Kindergärten sowie im Amtshaus befinden sich Säle bzw. Räumlichkeiten, die für diverse Veranstaltungen und Kurse etc. gebucht werden können. Überwiegend werden diese Räumlichkeiten von ortsansässigen Vereinen genutzt.

Der Gemeinderat beschloss am 27. Juni 2022 Benützungsentgeltregelungen für Gemeinderäumlichkeiten¹⁰ sowie die Höhe der einzuhebenden Tarife.

In den Jahren 2021 und 2022 waren Kostenbeiträge in Höhe von rund 7.000 Euro bzw. rund 10.100 Euro zu ersehen.

Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die Europäische Union (EU) sieht bei ermäßigten Tarifen eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Nachmittagsbetreuung

Die Gemeinde bietet für Schüler der Volk- sowie der Mittelschule eine Nachmittagsbetreuung an. Der Bewegungs- und Freizeiteil wird von einem Mitarbeiter der Gemeinde gestaltet.

Unter Einrechnung des Personalkostenersatzes des Landes OÖ ergab sich in den Jahren 2021 und 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckendes Defizit von durchschnittlich rund 155.500 Euro pro Jahr.

¹⁰ Turnsäle in der Volksschule, im Schulzentrum, Bewegungsräume in den Kindergärten, Gemeindesaal etc.

Wie auch beim Kindergarten band das „Ottensheimer Modell“ in den Jahren 2021 und 2022 in der Nachmittagsbetreuung durchschnittlich rund 16.200 Euro pro Jahr. Die hohen Zuschüsse sollten auch hier kritisch hinterfragt werden.

Aus finanzieller Sicht ist es notwendig, dass kostendämpfende Maßnahmen gesetzt und vorhandene Einnahmepotenziale genutzt werden.

Gastschulbeiträge

Mittelschule

Für die Schüler der Mittelschule leistete die Gemeinde im Jahr 2021 und 2022 Gastschulbeiträge an die Nachbargemeinden in Höhe von rund 13.000 Euro pro Jahr. Hingegen konnten in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt rund 318.800 Euro an Gastschulbeiträgen vereinnahmt werden.

Volksschule

Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2021 und 2022 Gastschulbeiträge in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 9.500 Euro. Ausgabenseitig waren jährlich durchschnittlich rund 3.300 Euro an Gastschulbeiträgen zu leisten. Für die Nachmittagsbetreuung konnten jährlich zwischen rund 14.100 Euro und rund 19.300 Euro vereinnahmt werden.

Polytechnische Schule

Für die Schüler einer Polytechnischen Schule wand die Gemeinde ausschließlich im Jahr 2022 Gastschulbeitragszahlungen von rund 1.100 Euro auf. Hingegen konnten in den Jahren 2021 und 2022 Gastschulbeiträge in Höhe von insgesamt rund 109.100 Euro lukriert werden.

Der Gemeinderat beschloss am 26. Juni 2023 mit den umliegenden Gemeinden eine Vereinbarung, in der die Sanierungskosten der Polytechnischen Schule Ottensheim auf die zu leistenden Schulerhaltungsbeiträge der Umlandgemeinden umgelegt werden. Alle Gemeinden, außer das Magistrat Linz und die Gemeinde Alkoven stimmten dieser Vereinbarung zu.

Öffentliche Bibliothek

Die öffentliche Bibliothek ist in der Bahnhofstraße 7 situiert und wird von der Marktgemeinde Ottensheim geführt. Die Bibliothek ist an 3 Tagen zu unterschiedlichen Zeiten geöffnet.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung arbeiteten 18 ehrenamtliche und eine hauptamtliche Mitarbeiterin 0,5 PE (Leiterin) in der öffentlichen Bibliothek.

Die Bibliothek verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Nettofehlbeträge (ohne Mieten und Verwaltungskostenpauschalen) von jährlich durchschnittlich rund 30.900 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2021	2022	2023
Personalausgaben	15.329 Euro	25.232 Euro	28.700 Euro
Druckwerke, Medien	14.002 Euro	15.186 Euro	12.500 Euro
Betriebskosten	1.489 Euro	1.489 Euro	1.900 Euro

Die Ausgaben beschränkten sich auf Medienankäufe, Personal-, Miet- und Betriebskosten.

Der Medienbestand belief sich mit Ende des Jahres 2023 auf rund 14.900 Medien und besteht aus Büchern, Zeitschriften, Spiele, DVDs und Hörbücher. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren rund 780 aktive Leser eingeschrieben, die rund 23.900 Entlehnungen tätigten. Die Erlöse aus den Entlehnungstarifen betragen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 5.300 Euro pro Jahr.

Festzustellen war, dass die Gemeinde ein umfassendes Angebot an Fachzeitschriften anbietet, welches sehr kostenintensiv ist, aber nur eine kleine Zielgruppe anspricht. Darüber hinaus sind NutzerInnen, die über den Kulturpass „Hunger auf Kunst und Kultur“ verfügen und in der Marktgemeinde Ottensheim einen Wohnsitz haben, von den Entlehnungstarifen ausgenommen.

Der Kulturpass ist ein Ausweis für Menschen, die entweder unter einer jährlichen Einkommensgrenze im Jahr fallen oder gewisse Voraussetzungen (zB Sozialhilfe, Mindestpension, Asylwerber etc) erfüllen.

Im Hinblick auf die jährlich hohen Aufwendungen für Druckwerke und die vergleichsweise geringen Leistungserlöse aus Entlehnungstarifen wäre einerseits eine Reduzierung der Neuankäufe und andererseits eine Evaluierung des Medienangebotes empfehlenswert. Darüber hinaus ist die Gemeinde angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Gewerbeförderungen

In der Gemeinde waren im überprüften Zeitraum zwischen 80 und 93 Firmen kommunalsteuerepflichtig, die zwischen rund 509.900 Euro und 657.400 Euro an Kommunalsteuer entrichteten. Bei Betriebsneugründungen gewährt der Gemeinderat auf der Grundlage von Richtlinien aus dem Jahr 2017 über Ansuchen eine Gewerbeförderung, in Form einer Kommunalsteuerrückvergütung in Höhe von 75 % im 1. Jahr, von 50 % im 2. Jahr und von 25 % im 3. Jahr.

Alternativ zur Rückerstattung der Kommunalsteuer kann ein Betriebsgründer im bzw. außerhalb des historischen Ortskerns eine Förderung in Höhe von maximal 750 Euro bzw. 500 Euro in Form von GUUTE-Gutscheinen beantragen. Die Gemeinde gab in den Jahren 2021 und 2022 für jeweils 1 Betriebsgründung Gutscheine aus.

In den Jahren 2021 und 2022 gelangte ein Betrag von insgesamt rund 163.100 Euro an 6 neu angesiedelte Betriebe (= 75 % Kommunalsteuerrückvergütung im 1. Jahr) zur Auszahlung.

Betriebsförderungen sind künftig ausschließlich nur gegen Abschluss schriftlicher Förderungsvereinbarungen zu gewähren. Als Grundlage dienen die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien aus dem Jahr 2002 (zB eine 10jährige Betriebspflicht, die Anzahl der neuen Arbeitsplätze, Verzinsung und Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung etc.). Die Refundierung eines prozentuellen Kommunalsteuerbetrags darf insgesamt 150 % nicht übersteigen und ist ausschließlich für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zulässig. Eine darüber hinausgehende Förderung ist aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde für Strom lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 82.000 Euro und stiegen im Folgejahr signifikant auf rund 206.700 Euro. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Stromkosten in Höhe von 176.500 Euro aus.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Am 31. Dezember 2022 lief der damals bestehende Vertrag aus, sodass die Gemeinde 3 Angebote für 56 Zählpunkte und einem Jahresverbrauch von rund 570.000 kWh bei unterschiedlichen Stromanbietern einholte. Daraufhin wurde für 3 Monate ein Stromliefervertrag mit einem Arbeitspreis von 44 Cent netto pro kWh plus Netzgebühr abgeschlossen.

Die Gemeinde beobachtete weitere 3 Monate intensiv den Strommarkt und entschloss sich im Juni 2023 nach dem zeitgerechten Einholen von Vergleichsangeboten für den Abschluss eines Vertrags mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024. Der aktuelle Grundpreis beträgt 30 Euro netto pro Jahr und Zählpunkt. Der Arbeitspreis liegt bei 18,65 Cent netto pro kWh. Die laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahreslieferungsmenge liegt bei 562.000 kWh.

Die Region Urfahr West setzt im Bereich Klimaschutz einen starken Schwerpunkt und ist seit 2013 Klima- und Energie Modell Region (kurz KEM Region). Das Programm Klima- und Energiemodellregion (KEM Regionen) wird vom Österreichischen Klima- und Energiefonds finanziert und unterstützt österreichische Regionen dabei, ihre lokalen Ressourcen an erneuerbaren Energien optimal zu nutzen, das Potenzial zur Energieeinsparung auszuschöpfen und nachhaltig zu wirtschaften. Die Gemeinde beabsichtigt dieses Programm zu installieren und als Energiebuchhaltung zu nutzen.

Aktuell befinden sich auf diversen Dächern der gemeindeeigenen Gebäude Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 137 kWp.

Energieverbrauch – Gas

Die gemeindeeigenen Gebäude (Feuerwehrgebäude, Kindergarten Linzerstraße, Rodlstraße 19 und Marktplatz 28) werden mit Erdgas beheizt. Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2021 auf rund 32.100 Euro und erhöhten sich im Jahr 2022 auf rund 60.000 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2023 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen von rund 155.800 Euro. Der Voranschlag 2024 geht von Auszahlungen in Höhe von 62.700 Euro aus. Die erhöhten Auszahlungen ab dem Jahr 2022 begründen sich in der Verdreifachung der Teilbeträge ab Oktober 2022.

Der Erdgas-Vertrag wurde am 19. Juli 2016 für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endete am 30. September 2019. Danach verlängerte sich der Vertrag jeweils um 12 Monate. Ab 1. Oktober 2023 beträgt der jährliche Grundpreis 32,50 Euro, der Erdgas-Energiepreis 5,54 Cent / kWh netto.

Energieverbrauch – Hackschnitzel

Das Schulzentrum (Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule und Landesmusikschule) wird mit Hackschnitzel beheizt.

Im Verbrauchszeitraum Jänner 2022 bis Dezember 2022 wurden insgesamt rund 581 MWh mit Gesamtkosten von rund 47.800 Euro abgerechnet. Dies entspricht einem MWh-Preis von 82 Euro brutto für diese Heizperiode. Der MWh-Preis liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009.

Energieverbrauch – Pellets

Das Amtsgebäude wird mit Pellets beheizt. Die Auszahlungen für Pellets lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 6.200 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2023 und Voranschlag 2024 wurden 10.400 Euro bzw. 6.300 Euro präliminiert.

Energieverbrauch – Wärmepumpe

Das Energiekonzept der Marktgemeinde Ottensheim sieht vor, öffentliche Gebäude ressourcen- und umweltschonend zu versorgen. Das neu errichtete Kinderbetreuungsgebäude wird mit einer Luft-Wärmepumpe als umweltfreundliche Variante zur Erdgasheizung beheizt. Eine PV-Anlage mit ca. 13 kWp ist am Dach des Gebäudes installiert.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich rund 49.400 Euro pro Jahr. Die Versicherungsprämien in der „Gemeinde-KG“ für das Schulzentrum und das Amtsgebäude betragen durchschnittlich rund 6.400 Euro pro Jahr. Die Auszahlungen für die Prämien betragen in Summe durchschnittlich rund 55.800 Euro pro Jahr.

Die höchsten Prämienzahlungen verursachten das Zentralamt, die Freiwilligen Feuerwehren, die Trinkwasserversorgung sowie das Schulzentrum. Die Gemeinde ist auf die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Im Umfang finden sich ua. neben den Elementarversicherungen auch Kollektivunfallversicherungen und eine Rechtsschutzversicherung.

Die Aufwendungen im Jahr 2022 lagen bei rund 11,20 Euro je Einwohner auf vergleichsweise hohem Niveau.

Die Versicherungsverträge bestehen ausschließlich bei einer Versicherung. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2007 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung legte die Gemeinde ein Angebot von einem unabhängigen Versicherungsbüro für eine entsprechende Risiko- und Vertragsanalyse vor.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2021 und 2022 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 297.300 Euro, die sowohl den zweckgebundenen Rücklagen, als auch der investiven Gebarung zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. In den Jahren 2021 und 2022 vereinnahmte die Gemeinde keine Aufschließungsbeiträge nach § 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994).

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat folgende Mängel ergeben:

Die Grundbuch Nummern "45617, EZ 539" und „45617, EZ 156“ liegen im Bauland und im 50-m-Bereich zur nächstgelegenen Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsleitung der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Die Gemeinde verabsäumte die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Aufgrund der Verjährung (5 Jahre) sind die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge sowie die Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge nicht mehr möglich.

Bei der Grundbuch Nummer „45617, EZ 305“ handelt es sich laut Aussage der Gemeinde um eine „Wirtschaftliche Einheit“.

Eine untrennbare „Wirtschaftliche Einheit“ nach § 25 Abs. 3 Ziff. 3 Oö. ROG 1994 ist gegeben, wenn

- das unbebaute Grundstück direkt an das bebaute Grundstück angrenzt,
- das unbebaute Grundstück den selben Eigentümer hat und
- das unbebaute Grundstück die selbe Einlagezahl (EZ) hat.

Die „Wirtschaftliche Einheit“ ist in diesem Fall nicht gegeben, da das Grundstück eine eigene Einlagezahl aufweist (Grundbuch Nummer „45617, EZ 307“).

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2021 und 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 34.000 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden AufschlieÙungsbeitrags für Kanal und/oder Wasser hat die Gemeinde einen jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Die Berechnung erfolgt wie beim AufschlieÙungsbeitrag. Der Erhaltungsbeitrag beträgt seit 1. Jänner 2024 für Kanal 33 Cent/m² und für Wasser 15 Cent/m² (LGBl. Nr. 78/2023).

Die Gemeinden können mittels Verordnung die Erhaltungsbeiträge bis zum Doppelten pro Quadratmeter anheben. Die Erhaltungsbeiträge sind nicht anrechnungsfähig. Im Fall der Änderung der Höhe des Erhaltungsbeitrags hat die Gemeinde eine Neuvorschreibung zu veranlassen. Die Erhaltungsbeitragspflicht endet mit dem Anschluss des Grundstücks an die entsprechende Infrastruktur.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2021 und 2022 Ausgaben für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 48.700 Euro an. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung erfolgte.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen. Eine Direktverrechnung zwischen externen Dienstleistern und den betroffenen Grundeigentümern steht nicht mit der gesetzlichen Vorgabe des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 im Einklang.

Verkehrsflächenbeiträge

Gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) haben die Gemeinden anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Den laut Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 gültigen Einheitssatz von 72 Euro legte die Gemeinde dabei zu Grunde.

Festzustellen war, dass bei der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge bereits geleistete AufschlieÙungsbeiträge zwar in Abzug gebracht wurden, die Anrechnung auf die Verkehrsflächenbeiträge jedoch nicht buchhalterisch dargestellt wurde.

Gemäß dem Bruttoprinzip sind Erträge ungekürzt mit ihrem Gesamtbetrag darzustellen. Vorleistungen aus AufschlieÙungsbeiträgen sollten daher in Form einer Umbuchung bei den Verkehrsflächenbeiträgen dargestellt werden.

Anhand den in den Jahren 2017 bis 2021 erteilten Baubewilligungen wurde die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge stichprobenartig überprüft. Die Gemeinde schrieb bei der Grundbuch Nummer „45618, EZ 768“ zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung keinen Verkehrsflächenbeitrag vor. Begründet wird dies, dass zum Zeitpunkt der Bautätigkeit noch keine befestigte Verkehrsfläche bestand.

Gemäß § 20 Oö. BauO 1994 kann der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung bis zu 50 % vorgeschrieben werden, wenn die öffentliche Verkehrsfläche erst in der Weise errichtet wurde, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde.

Es wird empfohlen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls den Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.

In den Jahren 2021 und 2022 konnten durchschnittlich rund 20.800 Euro vereinnahmt werden. Im Nachtragsvoranschlag 2023 sowie im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde durchschnittlich rund 16.000 Euro pro Jahr. Diese wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und der vertraglich vereinbarten Weiterleitung für die Herstellung von Verkehrsflächen durch Dritte sowie zur Bildung von Rücklagenmitteln verwendet.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neu festlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister¹¹ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 43 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für den Großteil liegen Baubewilligungsanzeigen zwischen 2013 und 2023 vor. Bei älteren noch offenen Bauvorhaben urgiert die Gemeinde, um den aktuellen Baufortschritt zu erhalten. Bei 10 Bauvorhaben lagen bereits Baufertigstellungsanzeigen vor, die jedoch noch nicht abgearbeitet werden konnten.

Die Gemeinde sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

¹¹ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 5,8 Mio. Euro¹² getätigt. Es betraf folgende Bereiche bzw. Projekte:

- Kinderbetreuung (rund 2.285.600 Euro)
- Schulen (rund 1.454.400 Euro)
- Straßen inkl. Beleuchtung (rund 871.300 Euro)
- Wasserversorgung/Abwasserentsorgung (rund 388.000 Euro)
- Hochwasserschutz (rund 247.700 Euro)
- Freiwillige Feuerwehr (rund 243.900 Euro)
- Sportanlagen (rund 195.700 Euro)
- Kultur „Alter Bauhof“ (rund 56.800 Euro)
- Sonstiges (rund 21.700 Euro)

Den Investitionen standen in den Jahren 2020 bis 2022 nachfolgende Einzahlungen von insgesamt rund 5,8 Mio. Euro gegenüber:

- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rund 2.606.000 Euro
- Darlehen von rund 702.900 Euro
- Eigenmittel in Form von Beiträgen aus der operativen Gebarung von rund 743.100 Euro und frei verfügbare Rücklagen von rund 326.500 Euro
- Betriebsüberschüsse aus der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage von rund 178.200 Euro
- Bundesmittel von rund 501.000 Euro
- Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturbeiträge von rund 473.500 Euro
- Sonstige Mittel (ua. Mittel der Europäischen Union von rund 291.200 Euro)

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die teilweise abgeschlossen sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt für das Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 61 %.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt rund 3.444.000 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen die Sanierung der Donauhalle und des Alten Bauhofs, den Hochwasserschutz sowie Infrastrukturmaßnahmen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Straßenbaumaßnahmen).

¹² ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen folgende Aufträge ohne Einholen von Vergleichsangeboten vergeben:

- Vergabe der Malerarbeiten für die Sanierung des SaniTubes in Höhe von rund 6.600 Euro.
- Vergabe der Sanitärarbeiten für die Sanierung der WC-Röhren der SaniTubes in Höhe von rund 10.500 Euro.
- Vergabe der Elektroarbeiten für die Sanierung der WC-Röhren in Höhe von rund 1.700 Euro.
- Vergabe der Portalkonstruktionen für den Kindergarten Linzer Straße in Höhe von rund 15.200 Euro.
- Vergabe von der Lieferung und Montage der Zaunflechte im KIGA in Höhe von rund 7.100 Euro.
- Vergabe von 2 Sonnenschirmen samt Ankerplatten zu einem Gesamtpreis von 9.600 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2007 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Ottensheim & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro alleinige Kommanditistin.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Von der „Gemeinde-KG“ wurden die Vorhaben „Zentralamt“, „Neue Mittelschule“, „Polytechnische Schule“, „Krabbeltube“ und „Volksbücherei“ abgewickelt.

Gebahrung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete in den Prüfungsjahren 2021 und 2022 einen Überschuss von durchschnittlich rund 3.500 Euro pro Jahr.

Die Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“ betragen in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich rund 10.000 Euro pro Jahr.

Die Abschreibung auf Basis der VRV 2015 betrug im Jahr 2022 insgesamt rund 179.800 Euro. Nach Auflösung der Investitionszuschüsse von rund 165.000 Euro sowie Gegenrechnung sämtlicher Aufwände (Zinsen) und Erträge (Mieteinnahmen) verblieb im Jahr 2022 ein Nettoergebnis von rund 15.100 Euro.

Die Schulden der „Gemeinde-KG“ beliefen sich mit Jahresende 2022 auf insgesamt rund 90.100 Euro. Der Nettoaufwand betrug im Jahr 2022 rund 45.500 Euro.

Die Betriebskosten beliefen sich im Jahr 2022 auf rund 46.000 Euro.

Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wurde eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz verrechnet. Die „Gemeinde-KG“ hat der Gemeinde sämtliche Kosten (Mieten, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale) nachvollziehbar vorgeschrieben.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Ottensheim ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 29. Oktober 2024 statt. Dabei brachten das Prüfungsorgan der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Marktgemeinde Ottensheim die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, Dezember 2024

Der Bezirkshauptmann
Dr. Ferdinand Watschinger